

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis Düsseldorf.

Gemeinde Hilden.

Register der Heiraths-Acten

für das Jahr 1872.

Lehrermeister Herr

*Original Blatt
Prüfung*

Kreis *Rüpelwitz*
Bürgermeisterei *Hilden Markt*

Register

der

rath s - U r k u n d e n .

*Supplikant
Gildm. Markt
31-2*

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *zwei und siebenzig*
für die Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und

funfzig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *zyl Landgerichts*
zu *Rüpelwitz* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Rüpelwitz* am *10 November 1871*

*Im Namen Landgerichts-Präsidenten
Dr. Hermann Prätorius
Prüfung*

*Original Blatt
Prüfung*

Kreis *Rüpelworf*
Bürgermeisterei *Hilden Markt*

Register

der

Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während
des Jahres eintausend achthundert und *zwei und siebenzig*
für die Bürgermeisterei *Hilden* bestimmt ist, und

sechzig
Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *zyl. Landgerichts*
zu *Rüpelworf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Rüpelworf* am *10. November 1871*

Im Namen des Landgerichts Präsidenten
Dr. Hermann Friedrich
Prüfung

Heiraths-Urkunde.

des

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

den

des Monats

mittags

Uhr, erschienen

vor mir

als

Beamten des Personenstandes der

Bürgermeisterei

und

1) der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk

jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Bezirk

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Bezirk

jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Handwritten notes and signatures at the bottom of the left page.

Table header with columns: No., Namen und Vornamen der Geheiratheten., Datum der Urkunden.

B.

- 5. Barth Friedrich Wilhelm & Henkels Friedrich
11. Borns Peter August & Kampf Wilhelm Joseph
24. Burscheid Johann Johann Wilhelm & Kürgen Juliana
31. Becker Wilhelm & Brückmann Sophie
44. Brand Wilhelm & Schenkel Elisabeth
57. Borchard Friedrich & Schenk Anna Maria

C.

- 51. Clever Jakob & Abels Sophie
44. Clemens Friedrich Wilhelm & Jocher Maria

D.

- 15. Ellenbeck Johann Wilhelm & Dick Julia
19. Overly Johann Wilhelm & Kreuzer Anna Maria Sophie
55. Lukenberg Edward & Graf Julia

F.

- 21. Fank Johann Ludwig & Pörmacher Maria Sibilla
33. Felchum Moses Salomon & Wolff Sophia
47. Fabri Johann & Junkersfeld Sophie
61. Freich Johann & Schipmann Anna Maria Franziska
68. Funke Johann & Pörmacher Johann

G.

- 53. Gaspers Johann Johann & Hermann Catharina
59. Grimm Andreas & Schaaf Johanna

No.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Verkündn.
H.		
10.	Höfermann Karl & Tackenberg Johanna Johanna	9. März
17.	Hurf Anton & Busch Magdalena	4. Mai
27.	Hork Peter Michael & Zündorf Maria Katharina	25. "
44.	Hüsch Urban & Norberrath Amalia	5. October
I.		
28.	Janick Paul Carl Ludwig & Borna Johann Magdalena	29. Mai
K.		
1.	Kampmann Carl Peter & Jüntgen familia	5. Januar
12.	Kampmann Johann Michael & Vogel Johanna	2. März
13.	Klesper Friedrich & Schwalbach Elisabeth	18. "
18.	Klopphaus Robert & Schultheis Maria Anna	7. Mai
23.	Kremer Johann & Vaasen Anna Margaretha	11. "
25.	Kluge Franz Julius & Hill Franziska	23. "
26.	Klies Albert & Manert Louise	25. "
35.	Kronenberg Johann & Wörz Maria Fräulein	27. Juli
37.	Klies Friedrich Michael & Muntz Antonette	3. August
42.	Krengel August & Graf Rosa	21. September
54.	Kühmichel August & Müller Amalia	16. November
56.	Koppellberg Johann & Pashin Anna Maria Antonette	20. "
58.	Koch Julius & Rauen Maria Elisabeth	22. "
M.		
8.	Mertgen Fräulein & Hermanns Joh	27. Februar

No.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Verkündn.
22.	Morsbach Robert & Tackenberg familia	11. Mai
30.	Mönnich Johann & Thorn Margaretha	28. Juni
32.	Mutz Carl Julius & Kreichberg Karoline	6. Juli
40.	Mehrmann Peter & Norberrath Katharina	20. August
N.		
63.	Norberrath Michael & Müller Anna Maria	4. December
O.		
54.	Openbühn Michael & Eichenberg Magdalena	19. Juli
62.	Openbühn August & Pauls Johanna Karoline	18. December
P.		
66.	Pätmacher Friedrich Robert & Schmal Anna Elisabeth	27. December
R.		
16.	Rauen Johann Michael & Klein Louise	27. April
41.	Richter Fräulein Robert & Eisenbarth Anna Maria	21. September
S.		
2.	Schmitt Peter & Mombur Anna Maria	27. Januar
4.	Siedemann Franz & Krall Maria Anna	10. Februar
5.	Schmachtenberg Lorenz & Neef Amalia	24. "
20.	Schaf Michael Friedrich & Thorn Anna Maria	8. Mai
36.	Schrick August & Bürger Elisabeth	3. August
38.	Shenk Friedrich & Meyer Anna	21. "
24.	Schultheis Michael Friedrich & Hoffels Anna Maria	23. "
45.	Schäpfer Johann August & Busch Johanna Karoline	5. October

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
48.	Schmitt Jakob & Eickenberg Sophia Magdalena	26. October.
50.	Schmidt Julius & Maus Frisium	28. 1 ^o
T.		
3.	Tittgen Adolf & Thorn Gertrud	10. februar
J.		
9.	Vord Ludwig & Kesper Josephina Johanna Luise	29. februar
14.	Volmer Johann & Manert Magdalena	5. April
43.	Vogel Friedrich & Specht Anna	21. September
W.		
6.	Willms Carl Wilhelm & Müller Gertrud Johanna	22. februar
24.	Wingartz Friedrich & Uhr Karoline	18. Mai
49.	Weiler Friedrich Wilhelm & Pütz Juliana Sibilla	26. October
57.	Winterscheidt Friedrich & Obermuth Rosa	9. November
60.	Wimmershoff Wilhelm Heinrich & Mourcau Magdalena	11. December

Sind die Richtigkeit.

Hilden, den 5. Januar 1875.

Der Bürgermeister
 Salus

Heirath

Nr. 1.

Heiraths-Arkunde.

des

Karl
Polar
Kampmann

und

der

Julia
Füntgen

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den vierten
des Monats Januar Freitag Abend Uhr, erschienen
vor mir Andreas Wilhelm Dierker, Lehrer, in Vertretung des Stadt-Bürgermeisters als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Karl Polar Kampmann, geboren zweizehn

Jahre alt, geboren zu Düsseldorf — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Widiger — wohnhaft zu Düsseldorf
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des Carl zu
Düsseldorf verstorbenen Kaufmanns Polar Kampmann und seiner
verstorbenen Wife Anna Maria geborenen Julia Wittgen, welche
zu unverheiratet war und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklärt
2) und die Julia Füntgen, geboren

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes frei — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jährige Tochter des Carl
geborenen Widigers Andreas Wittgen geborenen Julia Füntgen
und ihre verstorbenen Wife Anna Maria geborenen Goldberg, welche
zu unverheiratet war und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklärt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Düsseldorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am zweizehnten December veriganden Jahrs, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgegesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die geborene Witwe Anna Luise geborene von Wierden November einundzwanzig und zweizehn Jahr.
- 2. Die geborene Witwe Anna Maria geborene von Wierden Januar einundzwanzig und zweizehn Jahr.

137

- 3. Die geborene Witwe Anna Maria geborene von Wierden, sub 11 de 1853, geborene am zweiten und zweizehnten Januar einundzwanzig und zweizehn Jahr und fünfzig.
- 4. Die geborene Witwe Anna Maria geborene von Wierden, sub 11 de 1853, geborene am zweiten und zweizehnten Januar einundzwanzig und zweizehn Jahr und fünfzig.
- 5. Die geborene Witwe Anna Maria geborene von Wierden, sub 11 de 1853, geborene am zweiten und zweizehnten Januar einundzwanzig und zweizehn Jahr und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Karl Polar Kampmann und Julia Füntgen.

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Julius Vogelbein, geborene und zweizehn Jahre alt, Standes Widiger zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Widiger des neuen Ehegatten, des Leopold Wiese, geborene und zweizehn Jahre alt, Standes Widiger zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Widiger — des neuen Ehegatten des Polar Kampmann, geborene und zweizehn Jahre alt, Standes Widiger zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Widiger des neuen Ehegatten und des Wittgen Schrey, geborene und zweizehn Jahre alt, Standes Widiger, zu Düsseldorf — wohnhaft, welcher ein Widiger des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands Beamten und den übrigen Beamteten und mit der Freiwilligkeit zur Ehe erklärt und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklärt.

Karl Kampmann
Julia Füntgen
Emilie Hassel
Amalie Goldberg Forner
Henri Vogelbein
Leopold Wiese
Peter König
Wittgen

Heirath

Nr. 3

Heiraths-Urkunde.

des

Wolff
Tillgen

und

der

Gertrud
Schorn.

Nach-Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßelberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundsechzig den zweiten
des Monats Februar am mittags um neun Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Nach-Bürgermeisterei Hilden
1) der Wolff Tillgen, vierundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hackenbroich Regierungs-Bezirk Süßelberg
Standes Ackerbau wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßelberg groß jähriger Sohn der zu
Hackenbroich verstorbenen Helena Kayalischerin
Tillgen und der gewarblenen Margaretha Colping
2) und die Gertrud Schorn, Dreiundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßelberg
Standes Hand wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Süßelberg groß jährige Tochter der hier
zu Hilden verstorbenen Helena, Ackerbau der Gertrud Schorn
und der gewarblenen Margaretha Lindemann, welche im
Vertrauen erwähnt und ihre freiwillige und freiwillig erklärt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am achtundzwanzigsten vorigen und die andere am vierten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die Geburt-Urkunde der Helena Kayalischerin, geboren den zweiten zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.
- 2. Die Geburt-Urkunde der Helena Kayalischerin, geboren den ersten zweiten Februar einundsechzig hundert acht und sechzig.

37

3. Die Geburt-Urkunde der Mutter der Helena Kayalischerin, geboren den acht zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.

4. Die Geburt-Urkunde der Mutter der Helena Kayalischerin, geboren den acht zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.

5. Die Geburt-Urkunde der Mutter der Helena Kayalischerin, geboren den acht zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.

6. Die Geburt-Urkunde der Mutter der Helena Kayalischerin, geboren den acht zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.

7. Die Geburt-Urkunde der Mutter der Helena Kayalischerin, geboren den acht zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.

8. Die Geburt-Urkunde der Mutter der Helena Kayalischerin, geboren den acht zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.

9. Die Geburt-Urkunde der Mutter der Helena Kayalischerin, geboren den acht zweiten Oktober einundsechzig hundert sechzig und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wolff Tillgen und Gertrud Schorn

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Lehrers Kalscheuer fünf und dreißig Jahre alt, Standes Kayalischerin zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Lehrers Speckamp, neun und dreißig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Lehrers Krieger, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Hand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Lehrers Lambert, zwei und dreißig Jahre alt, Standes Hand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Zeugen und Zeugen der Mutter der Helena Kayalischerin, welche erklärte Abwesende unter ihre Zeugen.

Wolff Tillgen
Gertrud Schorn
Lehrer Kalscheuer
Lehrer Speckamp
Lehrer Krieger
Lehrer Lambert

Schorn

Heirath

Nr. 7

Heiraths-Urkunde.

des *Larufurd Schmachtenberg* *Hildern* *Kreis Siegelberg* *Regierungs-Bezirk Düsseldorf.*

Larufurd Schmachtenberg
Im Jahre eintausend achthundert *zwei und sechzig* den *zwei und zwanzigsten*
des Monats *februar* *mittags zwölft* Uhr, erschienen
vor mir *Johann Palz, Bürgermeister* als
Beamtens des Personenstandes der *Hildern*
1) der *Larufurd Schmachtenberg, acht und zwanzig*

Alwinne Neef
Jahre alt, geboren zu *Hildern* *Regierungs-Bezirk Siegelberg*
Standes *fabrikarbeiter* wohnhaft zu *Hildern*
Regierungs-Bezirk Siegelberg *groß* jähriger Sohn der *Elise*
in Hildern wohnenden gewerbliebenen Christiane Schmachtenberg,
Levy, welche auswärtig war und ihre Einwilligung zu dem
voll erfüllt
2) und die *Alwinne Neef, acht und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Hildern* *Regierungs-Bezirk Siegelberg*
Standes *Lehrer* wohnhaft zu *Hildern*
Regierungs-Bezirk Siegelberg *groß* jährige Tochter der *Elise*
in Hildern wohnenden Johanna Margarethe Schmachtenberg
und des gewerbliebenen Wilhelm Geilert, welche auswärtig
waren und ihre Einwilligung zu dem voll erfüllt

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu *Hildern* *Statt* gehabt haben, nämlich die erste am
zweizehn und die
andere am *zweizehn* *April* *Monats*.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. *Ein für Larufurd Gebürtl. Urkunde des Larufurd sub N. 58 N. 1845*
geboren den zehnten April eintausend acht
hundert zwei und zwanzig.

Prz

2. *Ein für Larufurd Gebürtl. Urkunde des Larufurd sub N. 11 N. 1845*
geboren den ersten August eintausend acht
hundert zwei und zwanzig.
3. *Ein für Larufurd Gebürtl. Urkunde des Larufurd sub N. 11*
und 12 N. 1845
geboren den ersten und zehnten April
Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Larufurd Schmachtenberg* und
Alwinne Neef

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Heinrich Tackenberg, zwei und*
zweizehn Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des
Heinrich Barth, acht und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Hildern* wohnhaft, welcher
ein *Zeuge* der neuen Ehegatten des *Alwinne Neef, fünf*
und zwanzig Jahre alt, Standes *Lehrer*
zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten und
des *Heinrich Tackenberg, acht und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Lehrer* zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
Heinrich Tackenberg mit *Alwinne Neef* und
Heinrich Barth der neuen Ehegatten, welche
Alwinne Neef *einwilligend* zu sein.

Larufurd Schmachtenberg
Alwinne Neef
H. Tackenberg
H. Barth
M. Wolff
P. Dörner

Heirath

Nr. 9

Heiraths-Urkunde.

des Ludw. v. Hildern Kreis Düsselb. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den ... des Monats Februar ... vor mir ... als Beamten des Personenstandes der ... 1) der ...

Ludwig v. Hildern ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Regierungs-Bezirk ... groß jähriger Sohn des ... 2) und die ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Regierungs-Bezirk ... groß jährige Tochter des ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschießen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschätzten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließl. 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Ein Geburth. Urkunde der ... 2. Ein ...

24

1. Ein ... 2. Ein ... 3. Ein ... 4. Ein ... 5. Ein ... 6. Ein ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ...

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... Robert ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes ... zu ... wohnhaft, welcher ein ...

Louis ... y y ... Johann ... Carl ... R. ... W. ...

des Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Carl Höfermann

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den ... des Monats März ... vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

und 1) der Carl Höfermann, drei und zwanzig

der.

Johanna Emma Taubenberg.

Jahre alt, geboren zu Unterhaan ... Standes Messermeister ... Regierung-Bezirk Düsseldorf ... groß jähriger Sohn des ...

2) und die Johanna Emma Taubenberg, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes Messermeister ... Regierung-Bezirk Düsseldorf ... große jährige Tochter des ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Haan ...

Neue Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde ... 2. Die Heirath-Urkunde ...

1. Die fünf baronische Urkunde ... 2. Die fünf baronische Heirath-Urkunde ... 3. Die fünf baronische Heirath-Urkunde ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ... Carl Höfermann und Johanna Emma Taubenberg

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Johann Simon Kuyper, ... zu Diersen ... zu Reich ... zu Haan ...

Carl Höfermann. J. E. Taubenberg. Gottfr. Höfermann. Maria W. ... Johann Gottsmüller. Joh. Heinr. Kuyper. Friedrich Esser. Friedrich Forsthoff. Johann Stollmann

Heiraths-Urkunde.

des

Peter Ludwig Borns.

und

der

Milchmann
Lipellen
Kampff

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Siegelberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundsechzig den zwanzigsten des Monats März des Monats März am Mittags elf Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden 1) der Peter Ludwig Borns, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Bezirk Siegelberg Standes Leinhard wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jähriger Sohn des Johann in Hilden wohnenden Leinhard Peter Borns und seiner fünf und zwanzigjährigen Ehefrau, des unverheiratheten Johann Kollmann, fuhren war unverheiratet und verheiratet sein für willigung zur Heirat.

2) und die Milchmann Lipellen Kampff, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Dimpel Regierungs-Bezirk Cöeln Standes Augustus wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Siegelberg groß jährige Tochter des Johann Ramcke wohnenden Augustus Kampff und seiner fünf und zwanzigjährigen Ehefrau, des unverheiratheten Milchmann Philipp Kassel. fuhren war unverheiratet und verheiratet sein für willigung zur Heirat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebene öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünf und zwanzigsten vorigen Monats, und die andere am fünf und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Ein Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März und zwanzigsten vorigen Monats März.
- 2. Ein für den Bräutigam geltendes Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März.
- 3. Ein für den Bräutigam geltendes Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März.
- 4. Ein für den Bräutigam geltendes Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März.

- 3. Ein Geburts-Urkund der Braut, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März und zwanzigsten vorigen Monats März.
- 4. Ein für den Bräutigam geltendes Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März.
- 5. Ein für den Bräutigam geltendes Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März.
- 6. Ein für den Bräutigam geltendes Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten vorigen Monats März.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Ludwig Borns und Milchmann Lipellen Kampff

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Koberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinhard zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Johann Koberg, fünfzig Jahre alt, Standes Leinhard zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten des Paul Koberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Augustus zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten des Johann Koberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leinhard zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gegebener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Pet. Ludwig Borns.

Milchmann Lipellen Kampff

Pet. Borns

Henrich Kampff

Georg Koberg

Paul Koberg

Paul Koberg

Paul Koberg

11

des
Johann
Wilhelm
Kampmann
und
der
Emma
Vogel.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den zehnten
des Monats März vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Johann Wilhelm Kampmann, Schriftf.

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Hofmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des
in Hilden wohnenden Fabrikanten Hofmann Wilhelm Kamp-
mann und der geborenen Catharina Köhler, welche an
während man mit ihm seine Einwilligung zur Heirat verweigert.
2) und die Emma Vogel, sechs und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes spin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des
in Hilden wohnenden Fabrikanten Friedrich Wilhelm
Vogel und seiner Frau wohnenden Johanna, die geborenen Joh-
anna Johanna Bauer, welche während man mit ihm seine
Einwilligung zur Heirat verweigert.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließl. 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein für bereisandt gebüht. Urkunde des Königl. Landraths
sub N. 122 d. 1844, geboren den zehnten Oktober eintausend
achtundvierzig.

137

2. Ein für bereisandt gebüht. Urkunde des Königl. Landraths
sub N. 118 d. 1845, geboren den zehnten August eintausend
achtundvierzig.
3. Ein für bereisandt gebüht. Urkunde des Königl. Landraths
sub N. 115 d. 1846, geboren den fünften December eintausend
achtundvierzig.
4. Ein für bereisandt gebüht. Urkunde des Königl. Landraths
sub N. 21
und 25 d. 1846, sechs und zwanzig
Monat.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Kampmann
und Emma Vogel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des August Vogel, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Hofmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin, des
August Kaiser, acht und zwanzig Jahre alt, Standes
Hofmann zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bruder der neuen Ehegattin des Ferdinand Holmer,
sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Hofmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder der neuen Ehegattin und
des Friedrich Wilhelm Müller zwei und sechzig Jahre alt,
Standes Hofmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lohnknecht der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschieder Vorsehung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den
übrigen Gemeindefürsorge und Schulrath des Meiderich
mannsprengels, welche erklärtes Personenstandes
sind zu sein.

J. W. H. Kampmann
Emma Vogel
F. W. Kampmann
Johann Vogel
Aug. Kaiser
Ferd. Holmer
Fr. Göttemüller

des
Eduard
Volmer
und
der
Wilhelmine
Manert.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den fünfsten
des Monats April Nach mittags um Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Eduard Volmer, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Adelpaar wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier
in Hilden wohnhaften Adelpaar Wilhelms Volmer und seiner
früher verstorbenen Ehefrau, der gewarblenen Margaretha Küsgen
welche am fünften März und ihrer freiwilligen zur Heirath geschlossen.

2) und die Wilhelmine Manert, Wittwe aus dem hier wohnhaften
Haus des hiesigen Bürgermeisters Johann Pabst, drei und vierzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Mädelwirth wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des hier
in Hilden wohnhaften Adelpaar, der gewarblenen Johanna Pabst
Manert und ihres Mannes Marius Hermanns, welche am fünften März
und ihrer freiwilligen zur Heirath geschlossen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am siebenzehnten und die andere am vier und zwanzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt angezeigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die hier benutzte Geburts-Acte des Eduard Volmer, sub N. 50 d. d. 1844, geboren am fünf und zwanzigsten Februar eintausend fünf und zwanzig.
2. Die hier benutzte Geburts-Acte der Wilhelmine Manert, sub N. 101 d. d. 1855, geboren am fünfzehnten September eintausend fünf und zwanzig.

137

3. Die hier benutzte Geburts-Acte des Eduard Volmer, sub N. 46 d. d. 1849, geboren am fünfzehnten Februar eintausend fünf und zwanzig.
4. Die hier benutzte Geburts-Acte der Wilhelmine Manert, sub N. 157 d. d. 1855, geboren am fünf und zwanzigsten September eintausend fünf und zwanzig.
5. Die hier benutzte Heiraths-Acte des Eduard Volmer, sub N. 54 und 56 dieses Jahres, vom siebenzehnten März und zwanzigsten vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Eduard Volmer und Wilhelmine Manert

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Manert, fünfzig Jahre alt, Standes Cavalier zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Wilhelms Manert, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Herrsch zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Jakob Manert, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Buchhalter zu Wald wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Friedrich Vogelmann, sieben und vierzig Jahre alt, Standes Arbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den übrigen Benutzten mit Unterschrift der Müller, der neuen Ehegatten und des gewarblenen jungen, welche vorhergehenden Absichten unterthunlich zu sein.

Eduard Volmer
Wilhelmine Manert
Friedrich Manert
Jakob Vogelmann
H. Vogelmann

Heiraths-Urkunde.

des

Johann
Nilsen
Ellenbeck

und

der

Julia
Dick

Mut. Bürgermeisterei Hildern

Creis Linsellorf

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

In Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den drei und zwanzigsten
des Monats April vor mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir, Johann Nilsen, Bürgermeister, in Vertretung des Personals der
Beamteten des Personenstandes der Mut. Bürgermeisterei Hildern

1) der Johann Nilsen Ellenbeck, Metzger und der fünf und zwanzig
Jahre alter Sohn des Johann Nilsen Ellenbeck, Metzger und Anna
Katharina Nilsen geb. Kerschmann, beide zu Hildern

Jahre alt, geboren zu Mettmann Regierungs-Bezirk Linsellorf
Standes Landmannschaft wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Linsellorf groß jähriger Sohn des Johann
Nilsen Ellenbeck, Metzger und Anna Katharina Nilsen geb. Kerschmann,
beide zu Hildern

2) und die Julia Dick, neun und fünfzig

Jahre alt, geboren zu Weg Regierungs-Bezirk Linsellorf
Standes Ackerbau wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Linsellorf groß jährige Tochter des
Johann Dick, Metzger und Anna Katharina Dick geb. Kerschmann,
beide zu Hildern

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern Stadt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... und die das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgeschriebenen Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. den Geburts-Act. Johann Nilsen, geboren den ...
2. den fünf und zwanzigsten ...
3. den fünf und zwanzigsten ...

- 4. den fünf und zwanzigsten ...
5. den Geburts-Act. Johann Nilsen, geboren den ...
6. den Geburts-Act. Johann Nilsen, geboren den ...
7. den fünf und zwanzigsten ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Nilsen Ellenbeck und Julia Dick

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ...
zu Hildern wohnhaft, welcher ein ...
zu Hildern wohnhaft, welcher ein ...
zu Hildern wohnhaft, welcher ein ...
zu Hildern wohnhaft, welcher ein ...

Julia Dick
J. Ellenbeck
Dörner

des

Johann
Wilhelm
Rauen

und

der

Luise
Hein.

Kunt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den sechsten und zwanzigsten des Monats April am mittags elf Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Lehrer als Beamten des Personenstandes der Kunt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Wilhelm Rauen, zwei und sechzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Officier wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann in Hilden wohnhaften Officiers Peter Rauen und der geworbenen französischen Maja unverheiratet waren mit ihren freiwilligen zur Heirat erhalten

2) und die Luise Hein, zwei und sechzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Officier wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann in Hilden wohnhaften Lehrers Wilhelm Hein und der geworbenen französischen Maja unverheiratet waren mit ihren freiwilligen zur Heirat erhalten

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am ein und zwanzigsten April Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezeigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die für berausende gebürtl. Urkunde des Lehrers und Officiers Wilhelm Hein geboren den zwei und zwanzigsten Oktober im Jahre ein und sechzig im Regierungs Bezirk Düsseldorf am zweizehnten und ein und zwanzigsten April Monat zwei und sechzig.

127

2. Die für berausende gebürtl. Urkunde des Lehrers und Officiers Wilhelm Hein geboren den zwei und zwanzigsten Oktober im Jahre ein und sechzig im Regierungs Bezirk Düsseldorf am zweizehnten und ein und zwanzigsten April Monat zwei und sechzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Rauen und Luise Hein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Worms, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Officier zu Hilden wohnhaft, welcher ein Officier des neuen Ehegatten, des Anton Görtler, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Officier zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten, des Johann Severin, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Officier zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten und des Wilhelm Graf, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Officier, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der übrigen bezeichneten.

J. W. Rauen
Berthold Stern
Peter Rauen
Ernstlicher Lenz
Anton Worms
Anton Görtler
Joh. Severin
Wilm. Graf

Hein

des *Robert Klopheus* *Hildesheim* Kreis *Hildesheim* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den *sechsten* des Monats *Mai* *Nov* mittags *11* Uhr, erschienen vor mir *Johann Jakob Ludwig* als Beamten des Personenstandes der *Hildesheim*

1) der *Robert Klopheus*, *Montabaur* von der *seiner* verstorbenen *gewerthlosen Maria Anna Schmeier*, *vier* und *vierzig*

Jahre alt, geboren zu *Unterhau* — Regierungs-Bezirk *Hildesheim* — Standes *Maler* — wohnhaft zu *Hildesheim*

Regierungs-Bezirk *Hildesheim* — *groß* jähriger Sohn des *in* *Waa* verstorbenen *Mahard Johann Philipp Klopheus* und *seiner* *in* *Hildesheim* verstorbenen *Elspeth* der *gewerthlosen* *Johanna Maria Scherath*

2) und die *Maria Anna Schulteis*, *vier* und *dreißig*

Jahre alt, geboren zu *Montabaur* — Regierungs-Bezirk *Wiesbaden* — Standes *Malerin* — wohnhaft zu *Montabaur*

Regierungs-Bezirk *Wiesbaden* — *groß* jährige Tochter des *in* *Montabaur* verstorbenen *Evangelium* *Karl* *Schulteis* und *seiner* *in* *Hildesheim* verstorbenen *Elspeth*, der *gewerthlosen* *Stara* *Kapendensfeld* *Johanna* *Anna* *Elisabeth* *seiner* *Freiwilligen* *zur* *Zeit* *voll* *jährig* *unter* *unser* *begezeichneten* *Urkunde*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hildesheim* und *Montabaur* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *sechszehnten* und *vier* und *zwanzigsten* *Mai* *1847* *Abend* und die andere am *vier* und *zwanzigsten* *Mai* *1847* *Morgens* *10* *Uhr* *Abend* *1847* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. *dem* *geborenen* *Urkunde* *des* *Leinhard* *geboren* *der* *ersten* *August* *in* *Unterhau* *am* *sechszehnten* *Abend* *1847*. 2. *dem* *geborenen* *Urkunde* *des* *Mahard* *geboren* *der* *ersten* *April* *in* *Unterhau* *am* *vier* und *zwanzigsten* *Morgens* *1847*. 3. *dem* *geborenen* *Urkunde* *des* *Evangelium* *geboren* *der* *ersten* *April* *in* *Montabaur* *am* *sechszehnten* *Abend* *1847*. 4. *dem* *geborenen* *Urkunde* *des* *Evangelium* *geboren* *der* *ersten* *April* *in* *Montabaur* *am* *vier* und *zwanzigsten* *Morgens* *1847*. 5. *dem* *geborenen* *Urkunde* *des* *Evangelium* *geboren* *der* *ersten* *April* *in* *Montabaur* *am* *sechszehnten* *Abend* *1847*. 6. *dem* *geborenen* *Urkunde* *des* *Evangelium* *geboren* *der* *ersten* *April* *in* *Montabaur* *am* *vier* und *zwanzigsten* *Morgens* *1847*.

Handwritten notes in German script, likely a copy or commentary on the main text.

Hierauf habe ich den vordenannten Bräutigam und die vordenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Robert Klopheus* und *Maria Anna Schulteis*

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johann* *Rödel*, *zwei* und *sechs* *und* *dreißig* Jahre alt, Standes *Bruder* zu *Hildesheim* — wohnhaft, welcher ein *Anton* *de* *neuen* *Ehegatten*, des *Anton* *Kamp*, *vier* und *dreißig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hildesheim* — wohnhaft, welcher ein *Lehrer* *des* *neuen* *Ehegatten* des *Johann* *Heinrich* *geboren* *der* *ersten* *Abend* *1847* Jahre alt, Standes *Maler* zu *Hildesheim* — wohnhaft, welcher ein *Lehrer* *des* *neuen* *Ehegatten* und des *Johann* *Abraham* *Spiegel*, *vier* und *dreißig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hildesheim* — wohnhaft, welcher ein *Lehrer* *des* *neuen* *Ehegatten* zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenseitige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den *übrigen* *Lehrern*.

Robert Klopheus
Maria Anna Schulteis
Fred. Rödel
Anton Kamp
Johann Heinrich
W. H. Spiegel

Handwritten number 18

des

Milfalu
Jainig
Schaaf

und

Anna
Maria
Schorn

der

Kant. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den ersten
des Monats Mai vor mittags acht Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Kant. Bürgermeisterei Hilden
1) der Milfalu Jainig Schaaf, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Maher wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hier
in Hilden angebornen fabrikarbeitend Jacob Schaaf und
Jainig sein weseuender Ehefrau, der gewesenen Gertrud Krieg,
welche am und mit ihrer Einwilligung zur Eheschließung
2) und die Anna Maria Schorn, Wittwe von dem hier in Hilden
angebornen fabrikarbeitend Milfalu Schaaf, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Land wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des hier
in Hilden weseuenden offentlichen Weinversteuerer Lorenz Schorn
und der gewesenen Maria Schellbach, welche am und mit ihrer
Einwilligung zur Eheschließung

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und die
andere am zweyten vorigen Monath,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesinde zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die hier bezeugende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub
N. 414 v. d. 1843, geboren den ersten September einundsechzig
und zwanzig.

Bz

2. Die hier bezeugende Geburts-Urkunde der Braut, sub N. 32
N. 1843, geboren den ersten Februar einundsechzig
und zwanzig.
3. Die hier bezeugende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zwanzigsten Mai
einundsechzig
4. Die hier bezeugende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den 24
1843, geboren den ersten und zwanzigsten März einundsechzig
und zwanzig.
5. Die hier bezeugende Geburts-Urkunde der Braut, sub N. 41 und 45
sub N. 1843, und geboreu mit einundsechzig vorigen Monath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Milfalu Jainig Schaaf und
Anna Maria Schorn

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Milfalu Schorn, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Weinversteuerer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des
Jainig Schorn, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
fabrikarbeitend zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Milfalu Krieges, sechs
und zwanzig Jahre alt, Standes Land
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin und
des Jainig Krieg, acht und zwanzig Jahre alt,
Standes Land, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gegebener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
unterzeichneten und unterschrieben der Mütter der neuen
Ehegattin, welche abgetretene Ehegattin mitwirkend zu sein.

Milfalu Jainig Schaaf
Anna Maria Schorn
Georg Krieg
J. Schorn
N. Schorn
Heinrich Schorn
Wilh. Krieg
H. Krieg

des *Könl. Bürgermeisterei Hilden* Kreis *Sinsfeldberg* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Robert Morstbach
Im Jahre eintausend achthundert *zwei und sechzig* den *elften*
des Monats *Mai* *Nach* mittags *zehn* Uhr, erschienen
vor mir *Johann Pöbst, Bürgermeister* als
Beamten des Personenstandes der *Könl. Bürgermeisterei Hilden*
1) der *Robert Morstbach, fünf und zwanzig*

Julien Tackenberg
Jahre alt, geboren zu *Sahl* Regierungs-Bezirk *Sinsfeldberg*
Standes *Maler* wohnhaft zu *Wiefeldick*
Regierungs-Bezirk *Sinsfeldberg* *groß* jähriger Sohn des *gnü*
Wiefeldick, verstorbenen Landwirths Johann Morstbach und
seiner Ehefrau, geborenen Pfaffen, des verstorbenen Carolin Wilt,
welche unversehrt war, mit ihrer Einwilligung zur Heirat vollzogen.
2) und die *Julien Tackenberg, zwei und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Hilden* Regierungs-Bezirk *Sinsfeldberg*
Standes *Kind* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Sinsfeldberg* *groß* jährige Tochter des *gnü*
Wilt, verstorbenen Landwirths Johann Morstbach und
seiner Ehefrau, geborenen Pfaffen, des verstorbenen Carolin Wilt,
welche unversehrt war, mit ihrer Einwilligung zur Heirat vollzogen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu *Hilden und Merstcheid* Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten und die
andere am *acht und zwanzigsten vorigen Monats*,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:
1. Die *gebürtl. Urkunde des Anknüpfung*, geboren den *zweiten*
May eintausend *achtundsechzig* *fünf und zwanzig*.
2. Die *Könl. Urkunde des Anknüpfung*, geboren den
funftten April eintausend *achtundsechzig* *fünf und zwanzig*.

33

1. Die *gebürtl. Urkunde des Anknüpfung*, geboren den *zweiten*
May eintausend *achtundsechzig* *fünf und zwanzig*.
2. Die *Könl. Urkunde des Anknüpfung*, geboren den
funftten April eintausend *achtundsechzig* *fünf und zwanzig*.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Robert Morstbach und Julien*
Tackenberg

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *August Tackenberg, zwei und*
zwanzig Jahre alt, Standes *Maler*
zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leibw* den neuen Ehegatten, des
Johann Morstbach, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Maler zu *Wiefeldick* wohnhaft, welcher
ein *Leibw* des neuen Ehegatten des *Johann Rothmann,*
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes *Maler*
zu *Wiefeldick* wohnhaft, welcher ein *Leibw* des neuen Ehegatten und
des *Johann Rothgers, zwei und zwanzig* Jahre alt,
Standes *Maler*, zu *Merstcheid* wohnhaft, welcher ein
Leibw der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten *und dem*
Johann Morstbach mit dem Aufsatze der Metten des neuen
Hegatten, welche verheiratet wurden, demselben zu sein.

Robert Morstbach
Julien Tackenberg
J. Tackenberg
Karolina Butzmählen
August Tackenberg
Aug. Morstbach
J. Rothmann
J. Rothmann

Heiraths-Urkunde.

des

Johann

Kremer

und

der

Umm

Margaretha

Wassen.

Könl. Bürgermeisterei Hilden

Kreis Sieglar

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den elften des Monats Mai ... vor mir Joseph Pabst ... als Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden 1) der Johann Kremer, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes Weber ... wohnhaft zu Hilden ... groß jähriger Sohn des ... in Hilden ... mit der gewerblichen Handlung ... 2) und die Luise Margaretha Wassen, Braupfennig

Jahre alt, geboren zu Uedesheim ... Standes Leinwand ... wohnhaft zu Rilk ... groß jährige Tochter des zu Uedesheim ... Wassen und der gewerblichen Leinwand Handlung ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Saales zu Hilden und Sieglar ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Neue Urkunden sind:

1. Ein für bekannte Geburts-Urkunde des ... 1844, geboren den zwei und zwanzigsten April ...

234

- 2. Ein Geburts-Urkunde der ... 3. Ein Geburts-Urkunde der ... 4. Ein Geburts-Urkunde der ... 5. Ein Geburts-Urkunde der ... 6. Ein für bekannte Geburts-Urkunde ... 7. Ein Aufzeichnung über die benutzten ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kremer und Luise Margaretha Wassen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden ... des neuen Ehegatten, des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden ... des neuen Ehegatten des ... Jahre alt, Standes ... zu Hilden ... des neuen Ehegatten und ... Jahre alt, Standes ... zu Uedesheim ...

Johann Kremer, Hell Wassen, Peter Wassen, Th. Kramer, Wilh. Kramer, Joh. Kremer, Peter H. Wassen.

des
Gauvriß
Wingartz
und
der
Karoline
Uhr.

Amtl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den achtzehnten
des Monats Mai Abend mittags acht Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Amtl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Gauvriß Wingartz, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lackner wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann
in Hilden wohnenden Maurermeister Johann Wingartz und seiner
früher verstorbenen Ehefrau, der gewerbeten Lind Katharina
Henseler, geborener aus Wuppertal und welcher beide kinderlos
gingen zu Grabe.
2) und die Karoline Uhr, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bouchhausen Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lackner wohnhaft zu Hilden groß jährige Tochter des Johann
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann
Bouchhausen geborenen Tagelöhners Johann Wilhelm Uhr
und seiner in Hilden wohnenden Ehefrau, der gewerbeten
Elisabeth Haack, welche aus Wuppertal und ihre Einwilligung
zur Heirat ertheilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Heerdt Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
vier und zwanzigsten und die
andere am acht und zwanzigsten sonstigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub
Nr. 4188 1838 geborenen des zwanzigjährigen Mary in Wuppertal am
acht und zwanzigsten sonstigen Monats.

34

2. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, sub
Nr. 4188 1838 geborenen des zwanzigjährigen Mary in Wuppertal am
acht und zwanzigsten sonstigen Monats.
3. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub
Nr. 4188 1838 geborenen des zwanzigjährigen Mary in Wuppertal am
acht und zwanzigsten sonstigen Monats.
4. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, sub
Nr. 4188 1838 geborenen des zwanzigjährigen Mary in Wuppertal am
acht und zwanzigsten sonstigen Monats.
5. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub
Nr. 4188 1838 geborenen des zwanzigjährigen Mary in Wuppertal am
acht und zwanzigsten sonstigen Monats.
6. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, sub
Nr. 4188 1838 geborenen des zwanzigjährigen Mary in Wuppertal am
acht und zwanzigsten sonstigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Gauvriß Wingartz und Karoline
Uhr

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Carl Krieger, Justiz und Bräutigam
Jahre alt, Standes Lackner

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lackner der neuen Ehegatten, des
Alfred Mußbaum, Justiz und zwanzig Jahre alt, Standes
Arzt in Wuppertal zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lackner der neuen Ehegatten des Wilhelm Bauer,
drei und zwanzig Jahre alt, Standes Arzt
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lackner der neuen Ehegatten und
des Gauvriß Pütz, acht und zwanzig Jahre alt,
Standes Arzt in Wuppertal, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lackner der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Unterzeichneten.

Herrn Wingartz
Karoline Uhr
Johann Wingartz
Elisabeth Haack
Carl Krieger
C. Krieger
W. Bauer
Heinr Pütz

des
Pater
Wilhelm
Körk
und
der

Mutl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den funfzinti zwanzigsten
des Monats Mai Nov mittags als Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Mutl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Pater Wilhelm Körk, fünf und zwanzig

Mariä
Lufurinn
Kündorf

Jahre alt, geboren zu Eller ——— Regierungs-Bezirk Süßfeld —
Standes Lugolischer ——— wohnhaft zu Gerrschheim ———
Regierungs-Bezirk Süßfeld ——— groß jähriger Sohn des zu
Wunhausen geborenen Kaufmanns Johann Körk, und seiner zu
Gerrschheim wohnenden Gefährtin, der gewerthlosen Ehefrau Helene Körk, welche
ausgesprochen und zu ihrem Willen ———
2) und die Mariä Lufurinn Kündorf, vier und zwanzig ———

Jahre alt, geboren zu Unterbach ——— Regierungs-Bezirk Süßfeld ———
Standes Lehrer ——— wohnhaft zu Hilden ———
Regierungs-Bezirk Süßfeld ——— groß jährige Tochter des zu
Hilden wohnenden Officianten Kaufmanns Pater Kündorf, und
der gewerthlosen Ehefrau Lufurinn Bauer, welche ausgesprochen und zu
ihrem Willen ———

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hilden und Gerrschheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwölften ——— und die andere am unvergangenen Sonntag,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist: habe ich, mit jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorzulesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein für berühmte Geburts-Urkunde des Schwitzmanns sub N^o. 28
de 1847, geboren am ersten April einundfünfzig
jährig und unverheiratet.

2. Ein Lehrl. Urkunde des Kaufmanns Lehrjüngers, geboren am ersten
Oktober einundfünfzig einundfünfzig jährig und unverheiratet.
3. Ein Geburts-Urkunde des Schwitzmanns, geboren am ersten Februar
einundfünfzig einundfünfzig jährig und unverheiratet.
4. Ein für berühmte Wohnungs-Urkunde, Wohnung sub N^o. 76 und 78
Sonntags gekauft von unverheiratet einundfünfzig einundfünfzig
jährig unverheiratet.
5. Die Bestätigung über die berühmte Wohnungs-Urkunde in Gerrschheim.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Pater Wilhelm Körk und Mariä Lufurinn Kündorf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Knuffmann, viertel
achtzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, des
Lernhard Pöny, vier und achtzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Schwager der neuen Ehegatten des Lehrers Pöny, sechs
und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten
des Lehrers Pöny, vier und vierzig Jahre alt,
Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschickener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem
Lehrer Knuffmann und Lehrer Pöny der beiden Wägen
des Lehrers Pöny, welche unterzeichnet unterzeichnet
ist zu sein

B. Körk
W. Knuffmann
Lernhard Pöny
He. Beckers
Schmidt

Mariä

des
Paul Carl
Wolff
Janek
und
der
Julian
Wilhelm
Berns.

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundsechzigsten und zwanzigsten des Monats Mai Abend mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Lehrer als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Paul Carl Wolff Janek, zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Trebnitz Regierungs-Bezirk Breslau Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der zu Trebnitz verstorbenen Juliana Müller und Johann Janek und ihr gesetzlicher Pflegerin Therese

2) und die Julian Wilhelm Berns, zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Elberfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu Hilden verstorbenen Luise Berns und Johann Berns und ihr gesetzlicher Pflegerin Julia

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am achtundzwanzigsten des Monats April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Des Gabriel Wolff Wittmann geboren den zweizehnten des Monats April zweihundert zweiund zwanzig
2. Des Carl Wolff Wittmann geboren den achtund zwanzigsten des Monats April zweihundert zweiund zwanzig

3. Des Carl Wolff Wittmann geboren den zweizehnten des Monats April zweihundert zweiund zwanzig
4. Des Gabriel Wolff Wittmann geboren den achtund zwanzigsten des Monats April zweihundert zweiund zwanzig
5. Des Carl Wolff Wittmann geboren den zweizehnten des Monats April zweihundert zweiund zwanzig
6. Des Carl Wolff Wittmann geboren den achtund zwanzigsten des Monats April zweihundert zweiund zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Paul Carl Wolff Janek und Julian Wilhelm Berns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Berns, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Wilhelm Pabst, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin des Friedrich Heintze, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin und des Carl Wolff, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den übrigen Zeugen.

Paul Janek
Julian Berns
Johann Berns
Johann Pabst
Carl Wolff
Wilhelm Pabst
Friedrich Heintze
Carl Wolff
Adolph

des
Johann
Gammal
Wilhelm
Burscheid
und
der
Janniella
Küsgen

1. d. l. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den zwanzigsten
des Monats Juni Nov mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst Linggarwanzler als
Beamten des Personenstandes der 1. d. l. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Gammal Wilhelm Burscheid, geboren und dreizehn

Jahre alt, geboren zu Millrath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Affrirant — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des Hier
in Hilden wohnenden Johann Sebastian Johann Burscheid
und des verstorbenen Wilhelm Kur, welche am 1. d. l.
und ist freiwillig zur Heirat willig.

2) und die Janniella Küsgen, geboren und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Heim — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des Hier
in Hilden wohnenden Johann Peter Küsgen und Janniella
verstorbenen Johann, des verstorbenen Maria Katharina Küsgen,
geboren am 1. d. l. und ist freiwillig zur Heirat willig.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten — und die
andere am vierten April Monat,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingegebenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Ein Geburts-Urkund des zweiten, geboren den 1. d. l.
zweiten September eintausend achthundert zwei und dreizehn —
2. Ein hier berühmter geborener Urkund des ersten und zweiten 1857

1855, geboren den zweiten September eintausend achthundert zwei und dreizehn
und zwanzig —
3. Ein hier berühmter geborener Urkund des ersten und zweiten 1855
des ersten September eintausend achthundert zwei und dreizehn —
4. Ein hier berühmter geborener Urkund des ersten und zweiten 1855
des ersten September eintausend achthundert zwei und dreizehn —

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Gammal Wilhelm Burscheid
und Janniella Küsgen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Albert Köcker, zwei und dreizehn
Jahre alt, Standes Waffarthur
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Walter — de D neuen Ehegatt an des
Ludwig Volmer, zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes
Lehrer — zu Hilden — wohnhaft, welcher
ein Lehrer des neuen Ehegatt an des Johann Volmer, zwei
und dreizehn — Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatt an und
des Ludwig Brenner, zwei und dreizehn — Jahre alt,
Standes Lehrer — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegatt an sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den
übrigen anwesenden.

Joh. Burscheid.
Henriette Küsgen.
Joh. Burscheid

Mir
Peter Küsgen
Albert Köcker
Aug. Volmer
Gust. Holmer
Kremer

Alles

Heiraths-Urkunde.

des Kunt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

In Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den ... des Monats Juli ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der Kunt. Bürgermeisterei Hilden 1) der Wilhelm Becker, fünf und zwanzig

Josef Brückmann

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Maler wohnhaft zu Hilden groß jähriger Sohn de ... in Hilden ... 2) und die Josef Brückmann, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Kupferer wohnhaft zu Hilden groß jährige Tochter de ... in Hilden ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: 1. Ein für bornfand gebürtl. Weibchen des Ernst, sub N. 129 de 1849, geboren den ersten November ...

34

2. Ein für bornfand gebürtl. Weibchen des Ernst, sub N. 129 de 1849, geboren den ersten November ... 3. Ein für bornfand gebürtl. Weibchen des Maler des Ernst, sub N. 23 de 1855, geboren den ... 4. Ein für bornfand gebürtl. Weibchen des ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Becker und Josef Brückmann

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Reulen, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Klopfer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuguß von dem neuen Ehegatten, des Carl Spengler, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Buchbinder zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuguß von dem neuen Ehegatten des Josef Themann, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Kupferer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuguß von dem neuen Ehegatten und des Wilhelm Leindeckers, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuguß von dem neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem übrigen bornfand mit Unterschrift des Meisters des ...

Josef Brückmann, Carl Spengler, Hein Themann, Wilhelm Leindecke.

des
Salomon
Moses
genannt
Feldheim
und
der
Kessella
Wolff.

K. M. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den sechszehnten
des Monats Juli Abend mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der K. M. Bürgermeisterei Hilden
1) der Salomon Moses genannt Feldheim, sechszehn und zweizehn

Jahre alt, geboren zu Heerde — Regierungs-Bezirk Arnsberg —
Standes Landmann — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des zu
Heerde wohnenden Landmanns Leopold Feldheim und
seiner Wittwe Anna geborenen Wolff, beider unverheiratheten
Witz geborenen Mutter und erhalten seiner freiwilligen
zur Heirat.
2) und die Kessella Wolff, sechszehn und dreizehn

Jahre alt, geboren zu Glehn — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Lehrer — wohnhaft zu Glehn genannt Wordingen —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des zu
Glehn wohnenden Lehrers Leopold Wolff und seiner Wittwe
Anna geborenen Wolff, beider unverheiratheten
Witz geborenen Mutter und erhalten seiner freiwilligen
zur Heirat.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden, Glehn und Wordingen statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten vorigen — und die andere am sechsbund dieses Monats, — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt angezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Sein Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den ersten Februar eintausend sechshundert sechszehn und zweizehn.
2. Sein Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten April eintausend sechshundert sechszehn und zweizehn.

Bz

3. Sein Geburts-Urkunde der Braut, geboren den zweiten April eintausend sechshundert sechszehn und zweizehn.
4. Sein Geburts-Urkunde der Mutter des Bräutigams, geboren den zweiten Februar eintausend sechshundert sechszehn und zweizehn.
5. Sein Geburts-Urkunde der Mutter der Braut, geboren den zweiten April eintausend sechshundert sechszehn und zweizehn.
6. Seine Heirathsurkunde über die beiderseitige Heirath in Glehn.
7. Seine Heirathsurkunde über die beiderseitige Heirath in Wordingen.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Salomon Moses genannt Feldheim und Kessella Wolff

hierdurch mit einander gesellig verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Leopold Secker zweizehn und zweizehn
Jahre alt, Standes Lehrer

zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegattens, des Leopold Mohr, zweizehn und zweizehn Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegattens, des Leopold Vogel, zweizehn und zweizehn Jahre alt, Standes Lehrer zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegattens und des Leopold Arens, sechszehn und dreizehn Jahre alt, Standes Lehrer, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegattens sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen bevorstehenden.

Salomon Feldheim.
Kessella Wolff.
B. Selzer
B. 8808
Fr. Secker
Leopold Vogel
Lehrer

Heirath

Nr. 34.

Heiraths-Urkunde.

des

Mult. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Wilhelm

Im Jahre eintausend achthundert zweiundsechzig den unvergangenen

Opentücken

des Monats Juli Donnertags ab 11 Uhr, erschienen

vor mir Johann Pabel, Bürgermeister als

Beamten des Personenstandes der Mult. Bürgermeisterei Hilden

und

1) der Wilhelm Opentücken, zweiundzwanzig

der

Wilhelmine
Eickenberg

Jahre alt, geboren zu Mehlmann — Regierungs-Bezirk Süßfeldorf —

Standes Maler — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jähriger Sohn de S. Jans

in Hilden wohnenden Nebensohns Wilhelm Opentücken und Jans S. Jans geb. 1775 verstorbenen Hauptmanns des gewerblichen Arms Süßfeldorf Bevollmächt. J. Pabel aus unvergangenen und vergangenen Zeiten zur Heirat.

2) und die Wilhelmine Eickenberg, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Süßfeldorf —

Standes Handl. u. d. d. — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Süßfeldorf, groß jährige Tochter de S. Jans

in Hilden wohnenden Hauptmanns Nebensohns Wilhelm Eickenberg und Jans S. Jans geb. 1775 verstorbenen Hauptmanns des gewerblichen Arms Süßfeldorf Bevollmächt. J. Pabel aus unvergangenen und vergangenen Zeiten zur Heirat verpflichtet.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am Freitag den 1. d. d. und die andere am Sonntag den 3. d. d.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehändigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Ein geb. 1775 verstorbenen Hauptmanns des gewerblichen Arms Süßfeldorf Bevollmächt. J. Pabel aus unvergangenen und vergangenen Zeiten zur Heirat verpflichtet Mary einundzwanzig und zwanzig Jahre alt geboren zu Witten den 1. d. d.
- 2. Ein geb. 1775 verstorbenen Hauptmanns des gewerblichen Arms Süßfeldorf Bevollmächt. J. Pabel aus unvergangenen und vergangenen Zeiten zur Heirat verpflichtet Mary einundzwanzig und zwanzig Jahre alt geboren zu Witten den 1. d. d.

sub Nr. 40 d. d. 1847, geboren zu Witten den 1. d. d.
geb. 1775, geboren zu Witten den 1. d. d.
geb. 1775, geboren zu Witten den 1. d. d.
geb. 1775, geboren zu Witten den 1. d. d.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Opentücken und Wilhelmine Eickenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Opentücken, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Handl. u. d. d. zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Leutnant — des neuen Ehegattens, des großjährig Wilhelm Eickenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leutnant zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Leutnant — des neuen Ehegattens des Johann Christian Eickenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Leutnant — des neuen Ehegattens des Johann Christian Eickenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Maler — des neuen Ehegattens und des großjährig Leutnant, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Leutnant zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Leutnant des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands Beamten und der Bevollmächt. J. Pabel.

W. Opentücken.
W. Eickenberg.
S. W. Opentücken
J. H. Eickenberg
Gemeinlicher Notar
W. Opentücken
H. W. Eickenberg
Hermann Strickberg
J. Fecker

Haut. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ... vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Haut. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Kronenberg, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes Fabrikmaschinenbau ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... groß jähriger Sohn der ... Johann Kronenberg ...

2) und die Maria Spiessing Wirt, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach ... Standes Dienstmagd ... wohnhaft zu Mercheid

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... groß jährige Tochter der ... Unterbach ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Mercheid ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließend 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die hier benannte Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ... 2. Die Geburts-Acte der Braut, geboren den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ...

des Johann Kronenberg und der Maria Spiessing Wirt

57

- 3. Die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ... 4. Die Geburts-Acte der Braut, geboren den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ... 5. Die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ... 6. Die Geburts-Acte der Braut, geboren den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ... 7. Die Geburts-Acte des Bräutigams, geboren den zehnten mit zwanzigsten des Monats Juli ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Kronenberg und Maria Spiessing Wirt

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Paul Wilhelm Schowinkel, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikmaschinenbau

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sekundar der neuen Ehegatten, des August Frank, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikmaschinenbau zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sekundar der neuen Ehegatten des Johann Melcher,

zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Diener zu Mercheid wohnhaft, welcher ein Sekundar der neuen Ehegatten und des Ernst Köhler, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikmaschinenbau, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sekundar der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit der

Unterschrift benannt, mit Unterschrift der Mittheilung des Bräutigams, welche authentisch ist und nicht zurückgenommen zu sein.

Johann Kronenberg Maria Spiessing Wirt

Johann Kronenberg Ernst Köhler

Paul Wilhelm Schowinkel

August Fierck

Ernst Köhler

Ernst Köhler

des

Ungunst

Schrick

und

der

Flisbaldf

Bürgel.

Stdt.-Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den Drillingen des Monats August vor mittags sechs Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Stdt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Ungunst Schrick, Willenard von der farn in Hilden verstorbenen gewarbtlofen Hund Geborn Schallenberg, neun und sechzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der farn in Hilden verstorbenen offentliche Acharer Flisbaldf Schrick und der gewarbtlofen Malawina Gerhards, welche voraus sind voraus und ihre Einwilligung zur Heirath versprochen.

2) und die Flisbaldf Bürgel, farn und sechzig

Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Bierbrauer wohnhaft zu Ohligs Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der zu Immigrath verstorbenen Driftbachers Gottfried Bürgel und seiner abendstelt verstorbenen farn, die gewarbtlofen Maria Katharina Bürgel. Voraus war voraus und ihre Einwilligung zur Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merstede statt gehabt haben, nämlich die erste am einundsechzigsten und die andere am zwei und sechzigsten vorigen Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Ein für bornfand Geborn. Urkunde der Drillingen, sub N^o 24 26 1842, geboren den zwei und sechzigsten November dinsten. farn und sechzig.

27

- 2. Ein für bornfand Geborn. Urkunde der Drillingen, sub N^o 39 41 43 1842, geboren den zwei und sechzigsten April dinsten. farn.
- 3. Ein geborn. Urkunde der Drillingen, geboren den zwei und sechzigsten April dinsten. farn und sechzig.
- 4. Ein geborn. Urkunde der Drillingen, geboren den zwei und sechzigsten Juli dinsten. farn und sechzig.
- 5. Ein für bornfand Geborn. Urkunde, sub N^o 100 und 101 dinsten. farn und sechzig.
- 6. Ein Saffinigung über die bemittelte Verheirathung in Merstede.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ungunst Schrick und Flisbaldf Bürgel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des farn Langer, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Ungunst Schrick, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Acharer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten des Maler Brahlen, acht und sechzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Garath wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und des Jacob Schrick, zwei und sechzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes Beamteten und der übrigen voraus mit voraus der Mutter der voraus farn, welche erklärte Absicht und Einwilligung zu sein.

Ungunst Schrick
Flisbaldf Bürgel

Milken Refrick
E. Langer
Ungunst Schrick
Johann Meißler
farn

Maler

Heiraths-Urkunde.

des
Friedrich
Schenk
und
der
Bara
Meyer.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den drei und zwanzigsten
des Monats August am mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Friedrich Schenk, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterhaan Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn der Bara Meyer
in Hilden wohnenden officiell gesetzlich erzogenen Milchweib
Schenk und der gewerbeten juristischen Rechtswissenschaftlerin Bara Meyer
und der gewerbeten juristischen Rechtswissenschaftlerin Bara Meyer
und ihrer freiwilligen zur Eheschließung willigen Erklärung.
2) und die Bara Meyer, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der Bara Meyer
in Hilden wohnenden officiell gesetzlich erzogenen Milchweib
Schenk und der gewerbeten juristischen Rechtswissenschaftlerin Bara Meyer
und der gewerbeten juristischen Rechtswissenschaftlerin Bara Meyer
und ihrer freiwilligen zur Eheschließung willigen Erklärung.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden am 11ten und 12ten des August Monats 1845
und die
andere am 13ten des August Monats 1845,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die geburtl. Urkunde der Brautjungfer, geboren am
11ten und 23ten des August Monats 1845 am 11ten und 23ten des August Monats 1845
am 11ten und 23ten des August Monats 1845

34

2. Die geburtl. Urkunde des Bräutigams, sub N. 24 de 1845, ge-
boren am 11ten und 23ten des August Monats 1845 am 11ten und 23ten des August Monats 1845
am 11ten und 23ten des August Monats 1845

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Schenk und Bara Meyer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des August Meyer sieben und zwanzig
Jahre alt, Standes Leinwand
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des
Johann Nöcker, seben und zwanzig Jahre alt, Standes
Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Leinwand des neuen Ehegatten des Friedrich Westfeld, fünf
und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten und
des Milchweib Nöcker, sieben und zwanzig Jahre alt,
Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Leinwand des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit dem
übrigen Beisitzer.

Friedr. Schenk.
Bara Meyer.
Willy Ditsch
L. Galla Holmann
Carl Meyer
Christine Becker.
Aug. Meyer.
Friedr. Nöcker.
H. Westfeld.
Milchweib Nöcker.

des

*Wilhelm
Johann
Schellwies*

und

der

*Anna
Maria
Hoffels*

Mitt. Bürgermeisterei *Hilden*

Kreis *Düsseldorf* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *zwei und zwanzig* den *acht und zwanzigsten* des Monats *August* *zwei* Mittags *zwei* Uhr, erschienen vor mir *Johann Jakob, Bürgermeister* als Beamten des Personenstandes der *Mitt. Bürgermeisterei Hilden*

- 1) der *Wilhelm Johann Schellwies*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Eller* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Ackerer* wohnhaft zu *Eller* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß jähriger Sohn des zu *Eller* verstorbenen *Ackerers Wilhelm Schellwies* und *Johanna Hoffels* verstorbenen Ehegatten, der gewarblenen *Heiratsschwelger* welche *unverheiratet* war und *ihre Einwilligung zur Heirat* verweigerte,
- 2) und die *Anna Maria Hoffels* *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Wersten* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Leinwand* wohnhaft zu *Hilden* *zwei und zwanzig* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß jährige Tochter des zu *Hilden* verstorbenen *Tagelöhners Carl Hoffels* und *Johanna Jans* verstorbenen Ehegatten, der gewarblenen *Heiratsschwelger* welche *unverheiratet* war und *ihre Einwilligung zur Heirat* verweigerte.

Jahre alt, geboren zu *Wersten* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Leinwand* wohnhaft zu *Hilden* *zwei und zwanzig* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß jährige Tochter des zu *Hilden* verstorbenen *Tagelöhners Carl Hoffels* und *Johanna Jans* verstorbenen Ehegatten, der gewarblenen *Heiratsschwelger* welche *unverheiratet* war und *ihre Einwilligung zur Heirat* verweigerte.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* und *Düsseldorf* Statt gehabt haben, nämlich die erste am *zwei und zwanzigsten* und die andere am *zwei und zwanzigsten* *August* Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die *zwei und zwanzigsten* Geburts- Urkunde des *Leinwand*, sub N. 154 v. 1844, geboren am *zwei und zwanzigsten* *December* *eintausend* *acht* *hundert* *zwei* *und* *zwanzig*.

117

- 2. Die *zwei und zwanzigsten* Geburts- Urkunde des *Leinwand*, sub N. 5 v. 1844, geboren am *zwei und zwanzigsten* *Februar* *eintausend* *acht* *hundert* *zwei* *und* *zwanzig*.
- 3. Die *zwei und zwanzigsten* Geburts- Urkunde des *Leinwand*, geboren am *zwei und zwanzigsten* *Januar* *eintausend* *acht* *hundert* *zwei* *und* *zwanzig*.
- 4. Die *zwei und zwanzigsten* Geburts- Urkunde des *Leinwand*, sub N. 39 v. 1844, geboren am *zwei und zwanzigsten* *August* *eintausend* *acht* *hundert* *zwei* *und* *zwanzig*.
- 5. Die *zwei und zwanzigsten* Geburts- Urkunde des *Leinwand*, sub N. 109 v. 1844, geboren am *zwei und zwanzigsten* *August* *eintausend* *acht* *hundert* *zwei* *und* *zwanzig*.
- 6. Die *zwei und zwanzigsten* Geburts- Urkunde des *Leinwand*, sub N. 55 v. 1844, geboren am *zwei und zwanzigsten* *August* *eintausend* *acht* *hundert* *zwei* *und* *zwanzig*.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Wilhelm Johann Schellwies* und *Anna Maria Hoffels*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Schmitt*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Ackerer*

zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Wagner* de *n* neuen Ehegatt *ist*, des *Johann Schiffer*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Küster* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leinwand* de *n* neuen Ehegatt *ist* des *Wilhelm Lambert*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Leinwand* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Leinwand* de *n* neuen Ehegatt *ist* und des *Johann Schiffer*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Polier*, *Leinwand*, zu *Eller* wohnhaft, welcher ein *Leinwand* de *n* neuen Ehegatt *ist* zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *und* *den* *übrigen* *Leinwand*.

Wilk. Schellwies
Anna Hoffels
Karl Hoffels
Johann Schmitt
Johann Schiffer
Wilk. Lambert
Hos. Schiffer

des *Stadt-Bürgermeisterei Hildesheim* Kreis *Süpfeldorf* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Peter Mehrmann

und

Katharina

Norbisrath

Im Jahre eintausend achthundert *zwei und siebenzig* den *Sechszigsten* des Monats *August* *Nov* mittags *sech* Uhr, erschienen vor mir *Johann Pabst, Bürgermeister* als Beamten des Personenstandes der *Stadt-Bürgermeisterei Hildesheim*

1) der *Peter Mehrmann, sechs und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Merkenich* - Regierungs-Bezirk *Cöln* Standes *Kaufmann* wohnhaft zu *Merkenich* Regierungs-Bezirk *Cöln* *groß* jähriger Sohn des *zu Norbrath unvorbenannt Kaufmann Michael Mehrmann und seiner zu Merkenich wohnenden Ehefrau, der gewerbliebenen Margaretha Walle, welche unvorbenannt und ihrer freiwilligen Zustimmung zustimmend verheiratet,*

2) und die *Katharina Norbisrath, zwei und zwanzig*

Jahre alt, geboren zu *Hildesheim* - Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* Standes *Lehrer* wohnhaft zu *Hildesheim* *groß* jährige Tochter des *zu Hildesheim wohnenden unvorbenannt Kaufmann Norbisrath und seiner in Norbrath unvorbenannt Ehefrau, der gewerbliebenen Johanna Schiedemann, welche unvorbenannt und ihrer freiwilligen Zustimmung zustimmend,*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hildesheim, Süpfeldorf* statt gehabt haben, nämlich die erste am *sechsten* und die andere am *achtzehnten* *August* Monat, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich aufgeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt angezeigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. *Der Geburts- Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten Februar eintausend achtundsechzig und zwanzig.*
2. *Der Geburts- Urkunde der Braut, der Bräutigam, geboren den sechsten September eintausend achtundsechzig und zwanzig.*

Rey

Der fünf benannten Geburts- Urkunde der Braut, sub N. 32 de 1848, geboren den drei und zwanzigsten März eintausend achtundsechzig und zwanzig.
4. Der Geburts- Urkunde der Mutter der Braut, geboren den zehnten September eintausend achtundsechzig und zwanzig.
5. Der fünf benannten Geburts- Urkunde sub N. 102 und 106 dieses Jahres vom sechsten und achtzehnten August Monat.
6. Der Ankündigung über die benannte Verheirathung in Düsseldorf
7. Der Ankündigung über die benannte Verheirathung in Werringen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Mehrmann und Katharina Norbisrath*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Michael Hahn, zwei und siebenzig* Jahre alt, Standes *Maler* zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des *Johann Hegmann, sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Maler* zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten des *Matthias Kramer, sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und des *Jacob Schmitz, zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kaufmann* zu *Hildesheim* wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *und den übrigen unvorbenannt und unvorbenannt der Mutter der unvorbenannt, welche erklärte Absicht mitzubey zu sein.*

Peter Mehrmann
Katharina Norbisrath
Johann Norbisrath
Joh. Wolk Hahn
H. Hegmann
M. Kramer
J. Hahn

Heiraths-Urkunde.

des
Sprossian
Robert
Richter
und
der
Anna
Marie
Eisenbarth.

Nach Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zweiundfünzig den einundzwanzigsten des Monats September Mitttags zehn Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Landrath als Beamteten des Personenstandes der Nach. Bürgermeisterei Hilden

1) der Sprossian Robert Richter, Wittwer von der zu Großfeld verstorbenen gewarbteten Johanna Mathalium Eisenbarth Rempath, siebenundvierzig Jahre alt, geboren zu Oberfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Voransteher wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des hiesigen Hilden wohnenden Voransteher Johann Sprossian Richter und seiner zu Rempath verstorbenen Ehefrau Mathalium Eisenbarth Mathalium Eisenbarth geborene Schulte, Ehefrau von dem hiesigen Voransteher und Schriftführer Johann Mathalium Eisenbarth.

2) und die Anna Marie Eisenbarth vierundzwanzig Jahre alt, geboren zu Oberlahnstein Regierungs-Bezirk Wiesbaden Standes Voransteher wohnhaft zu Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf zehnjährige Tochter der zu Oberlahnstein verstorbenen Johanna, Ehefrau des hiesigen Eisenbarth und der gewarbteten Anna Marie Markt.

Der Herrmann der Ehefrau Johann Peter Eisenbarth, als hiesiger Voransteher und Schriftführer der hiesigen Bürgermeisterei zu Hilden. Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Düsseldorf und Oberlahnstein statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfundzwanzigsten vorigen und die andere am neunten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgestellten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den fünf und zwanzigsten hiesigen Monats September fünf und zwanzig. 2. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den neunten November einundzwanzig hiesigen Monats. 3. Die Geburts-Urkunde der hiesigen Braut, geboren den neunten Mai einundzwanzig hiesigen Monats.

4. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechsten August einundzwanzig hiesigen Monats. 5. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten Juni einundzwanzig hiesigen Monats. 6. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechsten November einundzwanzig hiesigen Monats. 7. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten Juni einundzwanzig hiesigen Monats. 8. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechsten Juni einundzwanzig hiesigen Monats. 9. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den sechsten Juni einundzwanzig hiesigen Monats. 10. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechsten Juni einundzwanzig hiesigen Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Brautigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Sprossian Robert Richter und Anna Marie Eisenbarth

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Vogel, vierundfünfzig Jahre alt, Standes Voransteher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten des Friedrich Deker, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Voransteher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten des Peter Johann Heinz, zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Voransteher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten und des Albert Weber, vierundzwanzig Jahre alt, Standes Voransteher zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sakrament der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gememörtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und dem übrigen Voransteher.

Robert Richter.
Anna Marie Eisenbarth
Friedrich Vogel
F. Deker
Joh. H. Heinz
Albert Weber

B. 37

Heirath

Nr. 42

Heiraths-Urkunde.

des

Nat. Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Ungunst
Kronigel

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zwei und zwanzigsten
des Monats September — Mittwags als — Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als —
Beamteten des Personenstandes der Nat. Bürgermeisterei Hilden

1) der Ungunst Kronigel, dreizehn

Rosa
Gräfin

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Mädel — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, zwölf jähriger Sohn des zu
Mercheid im Lande Mädel, Wilhelm Kronigel und seiner
früher zu Hilden gewohnenen Ehefrau, der geborenen Tochter
Antonius Köster, geborener Köster, seiner freiwilligen
Ehefrau, welche in dem nachfolgenden Urtheile
2) und die Rosa Gräfin, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Mercheid — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Frau — wohnhaft zu Hilden, im Lande Mercheid
Regierungs-Bezirk Düsseldorf —, zwölf jährige Tochter des zu
Mercheid im Lande Mädel, Johann Gräfin, und seiner
früher zu Hilden gewohnenen Ehefrau, welche in dem
nachfolgenden Urtheile

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Mercheid statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten vorigen — und die
andere am ersten dieses Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Sein Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den
zweizehnsten April eintausend achtundzwanzig
2. Sein Geburts-Urkund der Braut, geboren den
zweiten April eintausend achtundzwanzig
3. Sein Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den
zweiten April eintausend achtundzwanzig
4. Sein Geburts-Urkund der Braut, geboren den
zweiten April eintausend achtundzwanzig
5. Seine Einwilligung des Bräutigams, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
6. Seine Einwilligung der Braut, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
7. Seine Einwilligung des Bräutigams, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
8. Seine Einwilligung der Braut, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857

24

5. Seine Einwilligung des Bräutigams, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
6. Seine Einwilligung der Braut, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
7. Seine Einwilligung des Bräutigams, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
8. Seine Einwilligung der Braut, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
9. Seine Einwilligung des Bräutigams, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857
10. Seine Einwilligung der Braut, aufgenommen vor
dem Notar zu Hilden, am 22. September 1857

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Ungunst Kronigel und Rosa Gräfin

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Schallbruch, zwei und
zwanzig Jahre alt, Standes Mädel
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Mann — des
späteren Langenberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Mädel — zu Hilden — wohnhaft, welcher
ein Lehmann des neuen Ehegatten des Friedrich Kron, zwei und
zwanzig Jahre alt, Standes Mädel
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten und
des Johann Schäfer, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Mädel — zu Hilden — wohnhaft, welcher ein
Lehmann des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den
übrigen Anwesenden.

Aug. Kronigel
Rosa Gräfin
Wilk. Schallbruch.
Gustav Langenberg
Fr. Kron
Hermann Schäfer.

Heiraths-Urkunde.

des
Wilhelm
Brand
und
der
Hilfeshelf
Lhenkel

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den acht und zwanzigsten
des Monats September _____ Uhr mittags zu _____ Uhr, erschienen
vor mir Herr Hilfen Jörner, Bürgermeister, in Person oder durch einen Bevollmächtigten als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Wilhelm Brand, zwei und zwanzig _____

Jahre alt, geboren zu Hilden _____ Regierungs-Bezirk Düsseldorf _____
Standes Schmied _____ wohnhaft zu Hilden _____
Regierungs-Bezirk Düsseldorf _____, groß jähriger Sohn der Frau in
Hilden verheiratheten Salanta Minna Wilhelms Brand und der ge-
mahlten Barbara Klein, welche am _____ vor mir und ihren Gemahl-
lichung zu _____ erfüllt.

2) und die Hilfeshelf Lhenkel, zwei und zwanzig _____

Jahre alt, geboren zu Venhausen _____ Regierungs-Bezirk Düsseldorf _____
Standes Schmied _____ wohnhaft zu Hilden _____
Regierungs-Bezirk Düsseldorf _____, groß jährige Tochter der Frau
Erbrauth verheiratheten Hilfen Jörner und Hilfen Jörner, geb. Hilfen Jörner,
geb. Hilfen Jörner, welche am _____ vor mir und ihren Gemahl-
lichung zu _____ erfüllt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden _____ Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
_____ und die
andere am _____, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein für den Herrn Hilfen Jörner, geb. Hilfen Jörner, am _____ zu _____
geboren, der zwei und zwanzig _____

27

1. Ein für den Herrn Hilfen Jörner, geb. Hilfen Jörner, am _____ zu _____
geboren, der zwei und zwanzig _____

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehestichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Wilhelm Brand und Hilfeshelf Lhenkel

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Hilfen Jörner, groß jähriger
Sohn der Frau in Hilden verheiratheten Salanta Minna Wilhelms Brand und der ge-
mahlten Barbara Klein, welche am _____ vor mir und ihren Gemahl-
lichung zu _____ erfüllt.

Wilhelm Brand
Hilfeshelf Lhenkel
Hilfen Jörner
Hilfen Jörner
Hilfen Jörner
Hilfen Jörner

des
Johann
August
Schasiggen
und
der
Johann
Kajwin
Busch

Stadt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sinsfeld Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den funfzehn
des Monats October Abd mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Joh. Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann August Schasiggen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sinsfeld

Standes Bürgermeister wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Sinsfeld, groß jähriger Sohn der früher
in Hilden wohnenden Eheleute Jakob Johann Jakob Schasiggen
und der geborenen Mariae Sophie Buchmüller, welche am 17ten
Marz und 18ten April 1850 zu Hilden verstorben.

2) und die Johann Kajwin Busch, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sinsfeld

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Sinsfeld, groß jährige Tochter der früher
in Hilden wohnenden Eheleute Jakob Friedrich Wilhelm Busch
und der geborenen Helmine Stern, welche am 17ten
Marz und 18ten April 1850 zu Hilden verstorben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am 17ten und die andere am 18ten October vorigen Monats, daß ferner die Arkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschätzten Arkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließl. 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Arkunden sind:
1. Die hier beauftragte Geburts-Arkunde der Braut, sub N. 1296, 1846
geboren den 17ten October Johann Kajwin Busch, fünf und
zwanzig.

127

2. Die hier beauftragte Geburts-Arkunde der Braut, sub N. 1296, 1846
geboren den 17ten October Johann Kajwin Busch, fünf und
zwanzig.
3. Die hier beauftragte Heiraths-Arkunde, sub N. 1294, mit 1847
Abd. 17ten Oct. demselben und 18ten October vorigen Monats.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann August Schasiggen und Johann Kajwin Busch

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Klopffhaus zwei und
zwanzig Jahre alt, Standes Makler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
August Schasiggen, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Mittler der neuen Ehegatten, des August Eigen, sieben
und zwanzig Jahre alt, Standes Makler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Friedrich Jacobs, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Arkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
Zeugen Kajwin Busch.

August Schasiggen.
Johann Busch
Prof. Schasiggen.
Louise Leinfuß
Friedrich Busch
Wilhelmine Wiersma
Wdh. Klopffhaus
August Eigen
Friedrich Jacobs

M. Busch

des

Johann
Fabri

und

Christina

Junkersfeld

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den funf und zwanzigsten des Monats October Neu mittags sech Uhr, erschienen vor mir Johann Fabri, Lixiarbeamter als Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

- 1) der Johann Fabri, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Soltenbath — Regierungs-Bezirk Coeln — Standes Kaufmann — wohnhaft zu Erkrath — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des Herrn zu Neppenbergh verstorbenen Lehrers Fabri und seiner zu Soltenbath verstorbenen Gefährtin, der gewarbelten Maronika Hommel.
- 2) und die Christina Junkersfeld, fünfzig

Jahre alt, geboren zu Krahwinkel — Regierungs-Bezirk Coeln — Standes Kaufmannsweib — wohnhaft zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des Herrn zu Krahwinkel verstorbenen Herrn Junkersfeld und seiner zu Soltenbath verstorbenen Gefährtin, der gewarbelten Maria Kuffmann verstorbenen Mutter und ihrer fünfjährigen zu Soltenbath verstorbenen Mutter.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am dreizehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt angezeigten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

- Sene Urkunden sind:
1. Den Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den zweiten August eintausend achtundsechzigsten zu Hilden und zwanzig.
 2. Den Geburts-Urkund der Braut, geboren den zwei und zwanzigsten December eintausend achtundsechzigsten zu Hilden.
 3. Den Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den funften

Prz

4. Den Geburts-Urkund des Bräutigams, geboren den zweiten August eintausend achtundsechzigsten zu Hilden und zwanzig.
5. Den Geburts-Urkund der Braut, geboren den zwei und zwanzigsten December eintausend achtundsechzigsten zu Hilden.
6. Den Geburts-Urkund der Mutter der Braut, geboren den zwei und zwanzigsten December eintausend achtundsechzigsten zu Hilden.
7. Den Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten December eintausend achtundsechzigsten zu Hilden.
8. Den Geburts-Urkund der Mutter des Bräutigams, geboren den zwei und zwanzigsten December eintausend achtundsechzigsten zu Hilden.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Fabri und Christina Junkersfeld

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Matthias Ahlberg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maurer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schauschafter der neuen Ehegattin des Robert Loh, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Bekleidungsweib zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schauschafter der neuen Ehegattin des Johann Riedel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maurer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schauschafter der neuen Ehegattin und des Johann Winterfeld, fünfzig Jahre alt, Standes Maurer zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schauschafter der neuen Ehegattin zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Voreinigung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Ausnahme der Mutter der Braut, welche nicht anwesend und nicht erschienen, welche sich dem Verheirathungswort zu sein.

Johann Fabri
Christina Junkersfeld
vr. Ahlberg
Pr. Loh
Fr. Riedel
Müller

Heiraths-Urkunde.

des

Könl. Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Peter
Schmidt

und

der

Lefalla
Wilhelmina
Eickenberg

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den zweit und zwanzigsten
des Monats Oktober Neu mittags zwei Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Peter Schmidt, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Montabaur — Regierungs-Bezirk Weisbaden —
Standes Offizier — wohnhaft zu Erfeld —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des zu
Montabaur wohnenden Offiziers Johann Pabst
Johann Schmidt und der geborenen Anna Maria

2) und die Lefalla Wilhelmina Eickenberg, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Lehrer — wohnhaft zu Hilden —
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des hier
in Hilden wohnenden Offiziers Johann Wilhelm Eickenberg
und der geborenen Johanna Engelke, welche unverheiratet
und ihrer freiwilligen Zustimmung zum Heirath verwilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzustützen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde Hauses zu Hilden und Erfeld Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten November und zweiten Oktober und die
andere am zweiten und dritten Oktober,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt ausgehändigten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Des geborenen Offiziers Johann Pabst, geboren zu Montabaur
am zweiten Oktober zwei und zwanzig.
- 2. Des lebenden Offiziers Johann Wilhelm Eickenberg, geboren zu
am zweiten Oktober zwei und zwanzig.

33

3. Des lebenden Offiziers Johann Wilhelm Eickenberg, geboren zu am
zweiten Oktober zwei und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Schmidt und Lefalla Wilhelmina
Eickenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Johann Eickenberg, fünf und
zwei Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer — des
neuen Ehegatten, des
Wilhelm Engels, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Lehrer — zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lehrer des neuen Ehegatten des Johann Wilhelm
Lehrer — Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatten und
des Johann Pabst, drei und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer — zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lehrer des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten mit der
Lehrer Lehrer.

Peter Schmidt
Lefalla Eickenberg
Wilhelm Eickenberg
Johanna Engelke
Johann Pabst
Wilhelm Engels
Joh. Pabst

des

Julius
Schmidt

und

der

Spießmann
Maus.

Mult. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den acht und zwanzigsten des Monats Oktober vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Mult. Bürgermeisterei Hilden 1) der Julius Schmidt, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Mann wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß 3 jähriger Sohn des hier in Hilden wohnhaften Johann Wilhelm Spießmann Schmied und Mathelmin Schauf, eines Gewerks, welche unversand waren und ihre Einwilligung zur Heirat erteilt. 2) und die Spießmann Maus, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Lohr Regierungs-Bezirk Coblenz Standes Spießmann wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu Lohr wohnhaften Johann Peter Spießmann Peters, welche unversand waren und ihre Einwilligung zur Heirat erteilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind: 1. die hier benutzte Geburts-Urkunde des Bräutigams, vom 20. 10. 1877, geboren den unversandten März am fünf und zwanzig

32

4. die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den unversandten Okt. des unversandten Jahres und zwanzig. 5. die hier benutzten Heiraths-Urkunden vom 11. 11. 1877 und 1878, daselbst gefaßt vom Bräutigam und zwanzigsten dieses Monats.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Julius Schmidt und Spießmann Maus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Kichenriedel, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Mann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Halbbruder des neuen Ehegatten, des Carl Schauf, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maschinenbauers zu Haan wohnhaft, welcher ein Halbbruder des neuen Ehegatten des Julius Spießmann vier und zwanzig Jahre alt, Standes Tischler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und des Johann Pelzer, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Schneider zu Hilden wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem übrigen unversandten mit unversandten Johann Schumann Spießmann und der Mutter des unversandten Spießmann, welche erklärt haben ihr Einverständnis zu sein.

Julius Schmidt
Spießmann Maus
Johann Spießmann Carl Schauf
Carl Schauf
Karl Spießmann
Johann Pelzer

Das Paar ist zu 28 83 Hilden am 20. 10. 1879.

Heiraths-Urkunde.

des Kreis. Düseldorff Regierungs-Bezirk Düseldorf.

Jacob Clever

und der Spijsinier Obels.

Im Jahre eintausend achthundert neun und siebenzig den neun und zwanzigsten des Monats Oktober...

1) der Jacob Clever, Sechzig Jahre alt, geboren zu...

2) und die Spijsinier Obels, acht und zwanzig Jahre alt, geboren zu...

Notenbuch... 1886... 1887... 1888...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen...

Jene Urkunden sind: 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams...

Handwritten notes at the top of the right page, including names like Jacob Clever and Spijsinier Obels.

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des...

Signature block containing names like Jacob Clever, Spijsinier Obels, and others.

Additional handwritten notes and signatures at the bottom of the right page.

Heiraths-Urkunde.

des Amtl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den ... des Monats November ... vor mir ... als ... 1) der ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Regierungs-Bezirk ... 2) und die ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... Regierungs-Bezirk ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesellig abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, mit jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehällten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. Die hier benutzte Geburts-Urkunde des Bräutigams, ... 2. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, ...

Handwritten initials or mark.

2. Die hier benutzte Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren am ... 3. Die hier benutzte Geburts-Urkunde der Braut, geboren am ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ...

Hierdurch mit einander gesellig verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu ... Jahre alt, Standes ... zu ... Jahre alt, Standes ...

Heinrich Winterscheid Rosa Coermath Georg Oermathe Maria Becken Mikkelm Stammen. Pet Langenberg Ernst Schultes. Johann Franke

des
Joseph
Johann
Gaspers
und
der
Katharina
Schmaus.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig den sechszehnten
des Monats November ———— Morz mittags zehn ———— Uhr, erschienen
vor mir Friedrich Wilhelm Wiering, Bürgermeister in Vertretung der Bürgermeisterei Hilden
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der Joseph Johann Gaspers, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf ————
Standes Major ———— wohnhaft zu Hilden ————
Regierungs-Bezirk Düsseldorf ————, minor jähriger Sohn des hiesig
in Hilden gebornen Major Heinrich Gaspers und
seiner hier in Hilden anwesenden Ehefrau der gebornen Elisabeth
Spills, welche unverschieden und ihrer Einwilligung zum Heirath
vertheilt
2) und die Katharina Schmaus, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden ———— Regierungs-Bezirk Düsseldorf ————
Standes Majorin ———— wohnhaft zu Hilden ————
Regierungs-Bezirk Düsseldorf ————, minor jährige Tochter des hiesig
in Hilden gebornen Majorin Katharina Schmaus
und des hiesig gebornen Heinrich Wiering. Der hiesig gebornen Elisabeth Spills,
geborene Hech, welche unverschieden und ihrer Einwilligung zum
Heirath.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden ———— Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechzehnten zwanzigsten vorigen ———— und die
andere am zwölften dieses Monats, ————

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die für hiesig gebornen Heinrich Wiering, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
2. Die für hiesig gebornen Heinrich Wiering, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
3. Die für hiesig gebornen Heinrich Wiering, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832

4. Die für hiesig gebornen Heinrich Wiering, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
5. Die für hiesig gebornen Heinrich Wiering, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
6. Die für hiesig gebornen Heinrich Wiering, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
7. Die für hiesig gebornen Heinrich Wiering, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832

Die Eheleute erklären sich selbst, daß sie die Ehe eingegangen sind, um ein
gutes Leben zu führen, und sich gegenseitig zu unterstützen und zu erziehen.
Die Eheleute erklären sich selbst, daß sie die Ehe eingegangen sind, um ein
gutes Leben zu führen, und sich gegenseitig zu unterstützen und zu erziehen.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Joseph Johann Gaspers und
Katharina Schmaus

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wiering, Bürgermeister in Vertretung der
Bürgermeisterei Hilden, am 16ten November 1855.

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Major ———— der neuen Ehegattin, des
Joseph Johann Gaspers, Major und Majorin
Majorin ———— zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Majorin ———— der neuen Ehegattin des
Joseph Johann Gaspers, Major und Majorin

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Majorin ———— der neuen Ehegattin und
des Joseph Johann Gaspers, Major und Majorin ———— Jahre alt,
Standes Majorin ————, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Majorin ———— der neuen Ehegattin sein erklärte, und wurde nach gezeigter
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und der

überreichten Urkunden und dem hiesig gebornen Majorin
Katharina Schmaus, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832
geborene Elisabeth Spills, geboren zu Hilden am 10ten März 1832

Joseph Johann Gaspers.
Katharina Schmaus.
F. Wiering.

Friedrich Wiering
Julius Wiering
Heinrich Wiering

127

Seirath

Nr. 54.

Heiraths-Urkunde.

des

Gustav
Kühmichel

und

der

Amalia
Müller

Nach-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neunzig und siebenzig den sechszehnten
des Monats November Nov mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Friedrich Wilhelm Körner, Bürgermeister in Hilden, als
Beamten des Personenstandes der Nach-Bürgermeisterei Hilden

1) der Gustav Kühmichel, neunzig und neunzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Maler wohnhaft zu Mercheid
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu
Mercheid wohnenden Officiants Maler Johann Kühmichel und
der verstorbenen Johanna Kerberg, welche unversahen
und ohne Einwilligung zur Eheschließung verfallen.

2) und die Amalia Müller, siebenzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes spin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf minder jährige Tochter des zu
Hilden wohnenden Officiants Kaufmann Wilhelm Müller
und der verstorbenen Johanna Hammerstein, welche unversahen
und ohne Einwilligung zur Eheschließung verfallen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Mercheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweizehnten und die
andere am sieben und neunzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein fünf bezeugtes Geburts-Urkund des oben, sub N. 189 des 1859,
geborenen des genannten Seirathen siebenzig und neunzig.
2. Ein fünf bezeugtes Heiraths-Urkund, sub N. 146 und 148 des
letzten Jahres vom neunzigsten und sieben und neunzigsten vorigen
Monat.
3. Ein Heiraths-Urkund über die benannte Heirath in Mercheid.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Gustav Kühmichel und Amalia
Müller
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Kühmichel, acht und
zweizehnten Jahre alt, Standes Maler
zu Mercheid wohnhaft, welcher ein Bruder — des neuen Ehegatten, des
Wilhelm Hammerstein, acht und neunzig Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Wald wohnhaft, welcher
ein Bruder — des neuen Ehegatten, des Johann Themann, acht
und neunzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des
Johann Roth, neun und neunzig Jahre alt,
Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bruder des neuen Ehegatten sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten mit dem
Johann Körner und dem Notar des Amtes zu Hilden, Johann
Loh und dem neunzigsten vorigen Monats, achtzehnten April, in
Hilden, im Hause des oben, sub N. 189 des 1859,
geborenen des genannten Seirathen siebenzig und neunzig.
Gustav Kühmichel.
Amalia Müller
Johann Körner
Johann Loh
Johann Themann
Julius Roth

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Gustav Kühmichel und Amalia
Müller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Kühmichel, acht und
zweizehnten Jahre alt, Standes Maler
zu Mercheid wohnhaft, welcher ein Bruder — des neuen Ehegatten, des
Wilhelm Hammerstein, acht und neunzig Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Wald wohnhaft, welcher
ein Bruder — des neuen Ehegatten, des Johann Themann, acht
und neunzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des
Johann Roth, neun und neunzig Jahre alt,
Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bruder des neuen Ehegatten sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten mit dem
Johann Körner und dem Notar des Amtes zu Hilden, Johann
Loh und dem neunzigsten vorigen Monats, achtzehnten April, in
Hilden, im Hause des oben, sub N. 189 des 1859,
geborenen des genannten Seirathen siebenzig und neunzig.

Gustav Kühmichel.
Amalia Müller
Johann Körner
Johann Loh
Johann Themann
Julius Roth

Heirath

Nr. 55.

Heiraths-Urkunde.

des Amt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Edward Eickenberg

und

der

Julien Grak

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den sechszehnten des Monats November vor mittags sech Uhr, erschienen vor uns Joseph Wilhelm Förner, Beizeuge in Verhütung als Beizeuge der Personenstandes der Amt. Bürgermeisterei Hilden Beamten des Personenstandes der Amt. Bürgermeisterei Hilden

1) der Edward Eickenberg, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Handwerker — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jähriger Sohn des Carl in Hilden in früherer Verheirathung des Carl Wilhelm Eickenberg und der geborenen Julien Grak, welche unverheiratet waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilt.

2) und die Julien Grak, drei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Merxheid — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —

Standes Leinwandweber — wohnhaft zu Hilden —

Regierungs-Bezirk Düsseldorf — groß jährige Tochter des Carl in Merxheid in früherer Verheirathung des Carl Wilhelm Grak und der geborenen Julien Grak, welche unverheiratet waren und ihre Einwilligung zur Heirath ertheilt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Merxheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am Sechsten und die andere am zweiten December,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Reg. handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die für Carl Wilhelm Förner, geboren den zweiten Januar, sub 18 des 1844, geboren den zwei und zwanzig Januar in Merxheid in früherer Verheirathung des Carl Wilhelm Grak und der geborenen Julien Grak.

37

1. Die für Carl Wilhelm Förner, geboren den zweiten Januar in Merxheid in früherer Verheirathung des Carl Wilhelm Grak und der geborenen Julien Grak.
2. Die für Carl Wilhelm Förner, geboren den zweiten Januar in Merxheid in früherer Verheirathung des Carl Wilhelm Grak und der geborenen Julien Grak.
3. Die für Carl Wilhelm Förner, geboren den zweiten Januar in Merxheid in früherer Verheirathung des Carl Wilhelm Grak und der geborenen Julien Grak.
4. Die für Carl Wilhelm Förner, geboren den zweiten Januar in Merxheid in früherer Verheirathung des Carl Wilhelm Grak und der geborenen Julien Grak.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Edward Eickenberg und Julien Grak

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Schmidt, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Beizeuge — des neuen Ehegatten, des Joseph Wilhelm Förner, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Beizeuge — den neuen Ehegatten des Carl Berg, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Beizeuge — den neuen Ehegatten und des Carl Wilhelm Förner, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Handwerker zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Beizeuge — den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gethehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten Carl Wilhelm Förner in Verhütung als Beizeuge der Personenstandes der Amt. Bürgermeisterei Hilden.

Edward Eickenberg
Emilie Grak
Wilhelm Eickenberg
Joseph Förner
Joh. Wilh. Grak
Ulrich Förner
Carl Schmidt
Joseph Förner
Peter Berg
Carl Förner

Förner

Heirath

N. 56

Heirath-Urkunde.

des

Johann
Koppelberg

und

der

Anna Maria
Gertrud
Paschen.

Muhl. Bürgermeisterei Hilden

Kreis Düsseldorf

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den drei und zwanzigsten
des Monats November Nach mittags zehn Uhr, erschienen
vor mir Johann Koppelberg Bürgermeister in Hilden am dreizehnten November 1851
Beamteten des Personenstandes der Muhl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Koppelberg, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Ellerhausen — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes fabrikarbeiter — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn der Johanna
in Hilden geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
Berg und der geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
warum und der geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen

2) und die Anna Maria Gertrud Paschen, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes geborenen — wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter der Johanna
in Hilden geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
shen und der geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
paud warum und der geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden — Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten
und die
andere am zweiten des Monats ?

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Ein geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
und zwanzigsten geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
2. Ein geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen

1851, geboren den dritten November eintausend fünf und zwanzig
und siebenzig.
3. Ein geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
des zweiten des Monats ?

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollen? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Koppelberg und Anna Maria
Gertrud Paschen

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Koppelberg, zwei und zwanzig
Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Wohnhaber des neuen Ehegattens, des
August Schaefer, zwei und zwanzig — Jahre alt, Standes
Wohnhaber — zu Hilden — wohnhaft, welcher
ein Wohnhaber des neuen Ehegattens des Wilhelm Hornes zwei
und zwanzig — Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden — wohnhaft, welcher ein Wohnhaber des neuen Ehegattens
des Albert Schlar, zwei und zwanzig — Jahre alt,
Standes Wohnhaber, zu Hilden — wohnhaft, welcher ein
Wohnhaber des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geüblicher Vortellung und
Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamteten und der geborenen
geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen
und der geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen geborenen

Johann Koppelberg
Gertrud Paschen

Peter Ehrh. Koppelberg
Friedrich Paschen

Maryasse Garraway

Görner

Heinrich Kugmann
August Schaefer

Wilhelm Hornes
Albert Schlar

des
früher
Bosbach

Könl. Bürgermeisterei Hillen Kreis Siegburg Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zwei und zwanzigsten
des Monats November zwei mittags elf Uhr, erschienen
vor mir früher Bosbach Lehrer Lehrer in Verhütung der Uebertretung des Artikels des Reichsgesetzes vom 10ten April 1806
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hillen

1) der früher Bosbach, fünf und zwanzig

und
der
Anna
Marin
Schenk.

Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Hausmann wohnhaft zu Hillen
Regierungs-Bezirk Siegburg groß jähriger Sohn der früher
in Hillen wohnenden Helena Widerow früher Bosbach
und der verstorbenen Anna Margartha Widerow, welche
unverheiratet waren und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklären.

2) und die Anna Marin Schenk, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Balerath Regierungs-Bezirk Cöln
Standes Hausmann wohnhaft zu Hörscheid
Regierungs-Bezirk Siegburg groß jährige Tochter der früher
in Balerath wohnenden Helena Widerow früher Schenk und der verstorbenen Anna Margartha Widerow, welche
unverheiratet waren und ihre Freiwilligkeit zur Ehe erklären.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hillen und Hörscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am
Hillen und die
andere am zweiten die Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. des Geburts-Urkunde der Anna Marin Schenk, geboren den zwei und zwanzigsten
November eintausend achthundert zwei und zwanzig.

Bz

- 2. des Geburts-Urkunde der Anna Marin Schenk, geboren den zwei und zwanzigsten
November eintausend achthundert zwei und zwanzig.
- 3. des für vorgenannte Anna Marin Schenk Urkunde Nr. 158 und 161 des
1ten April 1806 von Hillen und zuletzt des 1ten April 1806.
- 4. des Rechtserklärung über die Freiwilligkeit zur Ehe in Verhütung.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß früher Bosbach und Anna Marin Schenk

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Abel, fünf und zwanzig
Jahre alt, Standes Wucherer

zu Hillen wohnhaft, welcher ein Wucherer — der neuen Ehegatten des
Gustav Wolff, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Fabrikanten zu Ullrich wohnhaft, welcher

ein Wucherer — der neuen Ehegatten des August Müller, sechs
und zwanzig Jahre alt, Standes Wucherer

zu Hillen wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten und
des Leopold Stammacher, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Hausmann zu Hillen wohnhaft, welcher ein

Lehrer der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
Lehrer Anna Marin Schenk Urkunde Nr. 158 und 161 des
1ten April 1806 von Hillen und zuletzt des 1ten April 1806.

F. Bosbach.

Anna Marin Schenk

Leopold Stammacher

Johann Abel

Gustav Wolff

August Müller

Lehr. Stammacher

Dörner

freisigenthal und letzter Blath Seite

des
Johann
Koch
und
der
Maria
Fleisbach
Rauen.

K. M. Bürgermeisterei Hilden Kreis Sinsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den zwei und zwanzigsten des Monats November vor mir Friedrich Wilhelm Körner Bürgermeister in Vertretung der abwesenden Bürgermeisterei Hilden Beamten des Personenstandes der K. M. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Koch, acht und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf

Standes Weber wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jähriger Sohn des hier

in Hilden verlebten Ehepaars August Koch und Maria Friederike Fleisbach, die gesehene Fleisbach, die gesehene Fleisbach Morbach, welche demselben mütterlich und väterlich Einwilligung zum Heirath verwilligt.

2) und die Maria Fleisbach Rauen, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Udenbach Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf

Standes spinen wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jährige Tochter des hier

in Hilden verlebten Ehepaars August Koch und Maria Friederike Fleisbach, die gesehene Fleisbach, die gesehene Fleisbach Morbach, welche demselben mütterlich und väterlich Einwilligung zum Heirath verwilligt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweiten und die andere am fünfundzwanzigsten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuchen zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub N. 42 v. 1844, geboren den ein und zwanzigsten Juli einundzwanzig hundert ein und zwanzig.

- Die hier beifolgende Geburts-Urkunde des Bräutigams, sub N. 42 v. 1844, geboren den ein und zwanzigsten Juli einundzwanzig hundert ein und zwanzig.
- Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den einundzwanzigsten November einundzwanzig hundert ein und zwanzig.
- Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den einundzwanzigsten November einundzwanzig hundert ein und zwanzig.
- Die hier beifolgende Geburts-Urkunde der Braut, geboren den einundzwanzigsten November einundzwanzig hundert ein und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Koch und Maria Fleisbach

Rauen

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Gally, einundzwanzig

Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des

Ludwig Rheinhard, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes

Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten des Friedrich Meigenberg,

einundzwanzig Jahre alt, Standes Weber zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und

des Johann Moritz Schmidt, ein und zwanzig Jahre alt, Standes

Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

hier beifolgenden Urkunden mit demselben die Urkunden des Meigenberg und demselben

folgenden Urkunden, welche ebenfalls demselben unterzeichnet zu sein mit

und die Urkunden eines Leinwand-Gewerbetreibenden

Heinrich Gally

Maria Rauen

V. Rauen

Johann Hofmann

Heinrich Gally

Beck Rheinhard

Fried. Meigenberg

Joh. Mor. Schmidt

Tornus

Gegegenwärtiges Duppelblatt, Registrir
was als zu Eintragung der Kaiserlich-Königlichen
Kassens des Jahres 1840 bestimmt, zwei und
zweihundert für die Kaiserlich-Königlichen Kassen
bestimmt, ist, und zwey Blätter zum Eintra-
gen anseht, ist von mir Präsidenten der
Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf, auf dem
ersten und letzten Blatte mit der Ortsgasse,
und auf jedem Blatte mit meinem Namen,
zugeeignet worden.

Düsseldorf, den 22. November 1840

Ihr Landgerichts-Präsident

F. H.

Ihr Kammer-Präsident
Kammer

Heirath

Heiraths-Arkunde.

Nr. 60

Stuhl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Duiseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Miffalw
Kainfurd
Wimmershoff
und
der
Miffalminia
Mourcau.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den elften
des Monats December Nov mittags abf Uhr, erschienen
vor mir Johes Pabst, Lehrer als
Beamten des Personenstandes der Stuhl Bürgermeisterei Hilden
1) der Miffalw Kainfurd Wimmershoff, vierzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Duiseldorf
Standes Maler wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Duiseldorf groß jähriger Sohn de Jan
in Hilden erzogenen Helanta Joseph Wimmers
hoff und der garnerblichen Maria Katharina Uhms, welche an
verfand waren und ihre freiwilligkeit zur Heirath verfallten.

2) und die Miffalminia Mourcau, Wittwe von dem Jan van der berb
von Lehrer Johes Miffalw Mere, sechszehn und vierzig

Jahre alt, geboren zu Dortmund Regierungs-Bezirk Arnsberg
Standes Witlin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Duiseldorf groß jährige Tochter de zu
Dortmund erzogenen Jan Helanta Joseph Mourcau und der garnerblichen Elisabeth Trapp.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
Arntlan und die
andere am zafunden sonigen Monat,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und Artikel 39 des Einführungsgegesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Ein Jan berufanden gebürtl. Urkunde des Arntlan am 21 des 3
1838 geboren an dem Januar zweihundert und sechzig.
2. Ein gebürtl. Urkunde des Arntlan am 21 des 3
zweihundert und sechzig.

aus

3. Ein von dem Arntlan gebürtl. Urkunde des Arntlan am 21 des 3
zweihundert und sechzig.
4. Ein gebürtl. Urkunde des Arntlan am 21 des 3
zweihundert und sechzig.
5. Ein gebürtl. Urkunde des Arntlan am 21 des 3
zweihundert und sechzig.
6. Ein von dem Arntlan gebürtl. Urkunde des Arntlan am 21 des 3
zweihundert und sechzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Miffalw Kainfurd Wimmershoff
und Miffalminia Mourcau

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Ernst Kappel, Arzt und Drangier
Jahre alt, Standes Arzt

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten, des
Lehrer Volmer, Drangier Jahre alt, Standes
Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lehrer den neuen Ehegatten, des Lehrer Barth, Lehrer
und zweihundert Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer den neuen Ehegatten und
des Lehrer Maurer, zwei und sechzig Jahre alt,
Standes Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lehrer den neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gescheneher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Lehrern und Lehrern des Arntlan am 21 des 3
zweihundert und sechzig.
Wilhelm Wimmershoff.

Miffalminia Mourcau
Ernst Kappel
A. Volmer
H. Barth
J. Maurer

Heirath

Heiraths-Urkunde.

Nr. 61.

Nach. Bürgermeisterei Hildern Kreis Sinsfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des Garmann
Frisch
und
der Anna
Maria
Franziska
Hejmann.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und sechzig den fünf und zwanzigsten des Monats December Nov mittags 11 Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Nach. Bürgermeisterei Hildern

1) der Garmann Frisch, Wittmar von der Stadt in Hildern wohnhaft
geborenen gewerbl. Peter Heuff, fünfzig

Jahre alt, geboren zu Hildern Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf
Standes Lehbarer wohnhaft zu Hildern
Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jähriger Sohn des hiesigen
Hildern wohnhaften Fabrikanten Sinsfeldorfs Peter Frisch
und der gewerbl. Maria Catharina Boabender.

2) und die Anna Maria Franziska Hejmann, Wittmar von der Stadt zu
Nürnberg geborenen Sinsfeldorfs Joseph Peter Königs,
sechzehn und vierzig

Jahre alt, geboren zu Herten Regierungs-Bezirk Arnberg
Standes Frau wohnhaft zu Hildern Sinsfeldorf
Regierungs-Bezirk Sinsfeldorf groß jährige Tochter der zu
Herten wohnhaften Fabrikanten Sinsfeldorfs Joseph Margal
Hejmann und der gewerbl. Catharina Köpf.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildern und Sinsfeldorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am ersten dieses Monats,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 60 d. 1852,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
2. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 61 d. 1862,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
3. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 62 d. 1852,
geborenen des hiesigen April eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.

104

4. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 63 d. 1870,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
5. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 64 d. 1870,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
6. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 65 d. 1870,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
7. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 66 d. 1870,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
8. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 67 d. 1870,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
9. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 68 d. 1870,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.
10. Ein hier beistehend bebild. Urkund. Abdrück d. Abtheilung, sub N. 69 d. 1870,
geborenen des hiesigen August eintausend achtundsechzig und zwei und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Garmann Frisch und Anna Maria Franziska Hejmann

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Hehn, Mann und Braut
sechzig Jahre alt, Standes Lehbarer

zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegatten, des
Peter Mombauer, sechzehn und vierzig Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Hildern wohnhaft, welcher

ein Lehrenter des neuen Ehegatten, des
Friedrich Schmalz, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes
Fabrikant zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegatten und

des Friedrich Zimmermann, vierzig Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Hildern wohnhaft, welcher ein Lehrenter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und der
übrigen Anwesenden und wird die Kopie nun zwei und zwanzig
den und zwei und zwanzigsten dieses Monats ausgefertigt.

Garmann Frisch
Franziska Hejmann
Friedrich Hehn
Peter Mombauer
Friedrich Schmalz
Friedrich Zimmermann

Plus

des
Angebot
Osenbühn

und
der
Johanna
Carolina
Pauls.

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den neundehnten
des Monats December Morgens mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabel, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden
1) der August Osenbühn, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Millrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Faktor wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de-ß Hiesigen
Hilden wohnhaften Albarth Friedrich Wilhelm Osenbühn und sei-
ner hier verstorbenen Ehefrau, des gewerblichen Mannes Friedrich Pabel
bath. Ehefrau Maria Anna Pabel und verfallt seiner freiwilligen
zum Tode.
2) und die Johanna Carolina Pauls, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Wülfrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Frau wohnhaft zu Hohenheid
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter der zu
Hohenheid wohnhaften Eheleute Kaufmann Carl Ludwig
Pauls und der gewerblichen Johanna Carolina Wimmers,
welche voraus und voraus und ihre freiwilligen zum
Tode verfallen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Hohenheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vier und zwanzigsten vorigen und die
andere am neunten dieses Monats.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Bräutigams, geboren den
sechsten April eintausend achtundachtzig und zwanzig.
2. Die hier voraus und voraus, Urkunde des Vaters des Bräutigams

- sub N: 40 de 1867; geboren den neunten April eintausend achtundachtzig
sieben und fünfzig.
3. Die Geburts-Urkunde der Braut, geboren den sechsten
April eintausend achtundachtzig und zwanzig.
4. Die hier voraus und voraus, Urkunde des Vaters der Braut
und der Ehefrau des Bräutigams, des gewerblichen Mannes
und Ehefrau Maria Anna Pabel, voraus und voraus
und voraus dieses Monats.
5. Die Zustimmung über die vorgenannte Verheirathung in Hohenheid

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß August Osenbühn und Johanna
Carolina Pauls

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Osenbühn, neun und
zwanzig Jahre alt, Standes Bräutigam
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Leinwand des neuen Ehegatten, des
Wilhelm Geigen, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes
Bekleidungs zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Schneider de-ß neuen Ehegatten des Carl Neubauer, fünf
und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Malter des neuen Ehegatten und
des Carl Wilhelm Wilms, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Leinwand, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Schneidwerk des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten mit der
übrigen Unterschriften.

August Osenbühn
Lok. Caroline Pauls
F. W. Osenbühn
Carl Ludwig Pauls
Johanna Carolina Wimmers
W. Osenbühn.
Witt. Geiger.
Carl Neubauer.
Carl W. Wilms

Aug

Heirath

Nr. 64.

Heiraths-Urkunde.

Städt. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Friedrich
Wilhelm
Clemens
und
der
Alwin
Jöcker.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und siebenzig den ein und zwanzigsten
des Monats December Nov mittags 11 1/2 Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Städt. Bürgermeisterei Hilden
1) der Friedrich Wilhelm Clemens, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Höhscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Maler wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de Joh
in Hilden verstorbenen Malers Peter Wilhelm Clemens und sei
ner Frau Johanna Elisabeth, der geborenen Jürriks
geb. v. d. Hoffmann, nach dem Tode der Mutter, die
geb. v. d. Hoffmann, nach dem Tode der Mutter, die
geb. v. d. Hoffmann, nach dem Tode der Mutter, die
2) und die Alwin Jöcker, fünf und dreißig

Jahre alt, geboren zu Merscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Schneidewerk wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Lebma
steden Mühlensmeisters Friedrich Jöcker und seiner Frau
verstorbenen Frau, der geborenen Caroline
Isbert.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
11ten und die
andere am zweizehnten d. d. Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließig 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-Gesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die Geburts-Urkunde des Friedrich Wilhelm, geboren den
ein und zwanzigsten Nov 1877 in Höhscheid Düsseldorf 11 1/2 Uhr.
2. Die Geburts-Urkunde der Alwin, geboren den
zweizehnten December 1877 in Merscheid Düsseldorf 11 1/2 Uhr.

- 3. Die Geburts-Urkunde der Alwin, geboren den zweizehnten April
1877 in Höhscheid Düsseldorf 11 1/2 Uhr.
4. Die von dem Friedrich Wilhelm in Höhscheid Düsseldorf 11 1/2 Uhr.
1877 11 1/2 Uhr. 1877 11 1/2 Uhr.
5. Die von dem Friedrich Wilhelm in Höhscheid Düsseldorf 11 1/2 Uhr.
1877 11 1/2 Uhr. 1877 11 1/2 Uhr.
6. Die von dem Friedrich Wilhelm in Höhscheid Düsseldorf 11 1/2 Uhr.
1877 11 1/2 Uhr. 1877 11 1/2 Uhr.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Wilhelm Clemens und
Alwin Jöcker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Jöcker Dringlich
Jahre alt, Standes Unverheiratet

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des
Wilhelm Clemens, Dringlich Jahre alt, Standes
Maler zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bräutigam des neuen Ehegatten des Wilhelm Gruner, ein
und zwanzig Jahre alt, Standes Mechaniker
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten und
des Johann Schmidt, drei und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit dem
übrigen Lebensstande.

Friedrich Jöcker
Alwin Jöcker
Caroline Isbert
Wilhelm Jöcker
Wilhelm Gruner
Beamteten

des

Johann
Funke

und

der

Johann
Rümacher

Könl. Bürgermeisterei Hilden Kreis Süßfeldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert zwei und zwanzig den zweizehnten des Monats December Mor mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Johann Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Könl. Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Funke, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jähriger Sohn des Johann Hilden verstorbenen Nikolaus Carl Funke und Johanna für vorher Anna Hoffmann, des verstorbenen Johanna Ellenbeck, Johanna von unserm und erhalten seiner freiwilligen zur Heirat.

2) und die Johanna Rümacher, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf Standes Leinwand wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Süßfeldorf groß jährige Tochter des Johann Hilden verstorbenen Nikolaus Carl Rümacher und Johanna für vorher Johanna Hoffmann, des verstorbenen Anna Kaspar Langenberg, welche unserm und erhalten seiner freiwilligen zur Heirat willigen.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am zweyten Monat.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgeschätzten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlic 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die für unserm und erhalten seiner freiwilligen zur Heirat willigen, 1848, geboren zu Süßfeldorf am zweyten Monat zwey und zwanzig.
2. die für unserm und erhalten seiner freiwilligen zur Heirat willigen, 1856, geboren zu Süßfeldorf am zweyten Monat zwey und zwanzig.

100

3. die für unserm und erhalten seiner freiwilligen zur Heirat willigen, 1848, geboren zu Süßfeldorf am zweyten Monat zwey und zwanzig.
4. die für unserm und erhalten seiner freiwilligen zur Heirat willigen, 1848, geboren zu Süßfeldorf am zweyten Monat zwey und zwanzig.
5. die für unserm und erhalten seiner freiwilligen zur Heirat willigen, 1848, geboren zu Süßfeldorf am zweyten Monat zwey und zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vordenaunte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Funke und Johanna Rümacher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Schorn, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Friedrich Rümacher, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Nachbar zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens des Johann Winterhild, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens und des Johann Schulte, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Hilden wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Zeugen mit Handwritten des Müller des namen Hoffmann, welche erklärten ihre freiwilligen zur Heirat willigen.

Johann Funke
Johanna Rümacher
Carl Funke
F. W. Schorn
Friedrich Rümacher
Heinrich Winterhild
Ernst Schulte

Heirath

Nr. 66.

Heiraths-Urkunde.

Nr. Bürgermeisterei Milten. Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

des
Friedrich Robert
Kleinacher

Im Jahre eintausend achthundert zwei und fünfzig — den zweiten und zwanzigsten
des Monats December — am mittags um 11 Uhr, erschienen
vor mir Joseph Adolph Lutzmann als
Beamten des Personenstandes der Nr. 66 Bürgermeisterei Milten
1) der Friedrich Robert Kleinacher, zwei und zwanzig

der
Anna Maria
Spha
Schmalz.

Jahre alt, geboren zu Staan — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Nachbar — wohnhaft zu Staan
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jähriger Sohn des in Staan
geborenen Robert Spha Kleinacher, und seiner in Staan geborenen
Anna Maria Spha Schmalz, welche am
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
2) und die Anna Maria Schmalz, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Staan — Regierungs-Bezirk Düsseldorf —
Standes Widwe — wohnhaft zu Milten
Regierungs-Bezirk Düsseldorf — zwei jährige Tochter des in
Milten geborenen Joseph Adolph Lutzmann und seiner in
Milten geborenen Anna Maria Spha Schmalz, welche am
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Milten in Staan — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
und die
andere am zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den geseglichen Bestimmungen gemäß öffentlich angehängt
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die
wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9
des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. die Geburts-Urkunde des Robert Spha Kleinacher, geborenen am zweiten und zwanzigsten
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
2. die Geburts-Urkunde der Anna Maria Spha Schmalz, geborenen am zweiten und zwanzigsten
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten

Neu

3. die Geburts-Urkunde des Joseph Adolph Lutzmann, geborenen am zweiten und zwanzigsten
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
4. die für den zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
5. die zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Friedrich Robert Kleinacher und
Anna Maria Schmalz

hierdurch mit einander geseglich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Adolph Lutzmann, geborenen am zweiten und zwanzigsten
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten

in Staan — wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten, des
Friedrich Lutzmann, geborenen am zweiten und zwanzigsten zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
in Staan — wohnhaft, welcher
ein Lehrmeister der neuen Ehegatten, des Robert Spha Kleinacher, geborenen am zweiten und zwanzigsten
zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
zu Staan — wohnhaft, welcher ein Lehrmeister der neuen Ehegatten und
des Carl Brockmüller, geborenen am zweiten und zwanzigsten zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
Standes Nachbar — zu Staan — wohnhaft, welcher ein
Lehrmeister der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und von ihnen
geborenen am zweiten und zwanzigsten zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten
geborenen am zweiten und zwanzigsten zweiten und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten zwei und zwanzigsten

Friedrich Robert Kleinacher
Anna Maria Schmalz
Joseph Adolph Lutzmann
Carl Brockmüller

Nr.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den
 des Monats mittags Uhr, erschienen
 vor mir als
 Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei
 1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
 Standes wohnhaft zu
 Regierungs-Bezirk jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
 Standes wohnhaft zu
 Regierungs-Bezirk jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Stadt gehabt haben, nämlich die erste am und die

andere am daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, und das sechste Kapitel des von der Ehe handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute, sowie die hierauf bezüglichen Artikel 6 bis einschließlich 9 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und Artikel 39 des Einführungs-gesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Stand: s
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 wohnhaft, welcher
 zu
 ein de neuen Ehegatt , des
 Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
 des Jahre alt,
 Standes , zu wohnhaft, welcher ein
 de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten
*Die Lösung des Druckformulars wird genehmigt.
 Gemeindevorstand Heinrich Regier. Pflicht mit Nummer:
 10/10 und 10/10 ab.*

Hillen, 21. December 1872.

Der Bürgermeister:

Hillen

10/10